

Entwurf

Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG
Artikel 2	Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Angestelltengesetzes
Artikel 4	Änderung des Arbeiterabfertigungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Gutsangestelltengesetzes
Artikel 6	Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984
Artikel 7	Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes
Artikel 8	Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
Artikel 9	Änderung des Väter-Karenzgesetzes
Artikel 10	Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (wird nachgereicht)
Artikel 12	Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 15	Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
Artikel 16	Änderung des Investmentfondsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
Artikel 18	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
Artikel 19	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
Artikel 20	Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
Artikel 21	Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Artikel 1**Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG****Inhaltsverzeichnis****1. Teil****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- §§ 1. und 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 5. Verweisungen

2. Abschnitt**Beitragsrecht**

- § 6. Beginn und Höhe der Beitragszahlung
- § 7. Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume
- § 8. Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

3. Abschnitt**Auswahl und Wechsel der MV-Kasse**

- §§ 9. und 10. Auswahl der MV-Kasse
- § 11. Beitrittsvertrag
- § 12. Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse
- § 13. Meldepflichten

4. Abschnitt**Leistungsrecht**

- § 14. Anspruch auf Abfertigung
- § 15. Fälligkeit der Abfertigung
- § 16. Höhe der Abfertigung
- § 17. Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

2. Teil**1. Abschnitt****Organisation der Mitarbeitervorsorgekasse**

- § 18. Mitarbeitervorsorgekassen
- § 19. Geschäftsbeschränkungen
- § 20. Eigenmittel
- § 21. Aufsichtsrat
- § 22. Schutz von Bezeichnungen
- § 23. Erwerbsverbote

2. Abschnitt**Organisatorische Rahmenbedingungen**

- § 24. Garantie
- § 25. Konten
- § 26. Verwaltungskosten
- § 27. Kooperation

3. Abschnitt**Veranlagung**

- § 28. Veranlagungsgemeinschaft
- § 29. Veranlagungsbestimmungen
- § 30. Veranlagungsvorschriften
- § 31. Bewertungsregeln
- § 32. Depotbank
- § 33. Gewinnzuweisung

4. Abschnitt **Schutzbestimmungen**

- § 34. Haftungsverhältnisse
- § 35. Verfügungsbeschränkungen
- § 36. Insolvenz
- § 37. Kurator
- § 38. Befriedigung der Ansprüche

5. Abschnitt **Aufsichtsrechtliche Vorschriften**

- § 39. Meldungen
- § 40. Rechenschaftsbericht
- § 41. Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens
- § 42. Staatskommissär
- §§ 43. bis 45. Verfahrens- und Strafbestimmungen

3. Teil **Inkrafttreten, Übergangsrecht**

- § 46. Inkrafttreten
- § 47. Übergangsbestimmungen
- § 48. Unabdingbarkeit
- § 49. Vollziehung

Anlagen

- Anlage 1 zu § 40
- Anlage 2 zu § 40

1. Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des 1. Teiles und des 3. Teiles gelten für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden;
2. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
3. zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln;
4. zu Stiftungen, Anstalten, Fonds oder sonstigen Einrichtungen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, gemäß § 1 Abs. 2 VBG oder auf Grund sonstiger Bestimmungen anzuwenden ist;
5. auf die die Abfertigungsbestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, anzuwenden sind.

§ 2. Arbeitnehmern von Eisenbahnen im Sinne des § 1 I Z 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, die in der zusätzlichen Pensionsversicherung des Pensionsinstituts der österreichischen Privatbahnen versichert sind, werden zusätzliche Pensionsleistungen, die über die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebührenden Leistungen hinausgehen, in die Abfertigung eingerechnet.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Altabfertigungsanwartschaften:
fiktive Abfertigung nach dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, dem Arbeiterabfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, dem Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962 zum Zeitpunkt des Übertritts nach § 47;
2. Anwartschaftsberechtigter:
der Arbeitnehmer, für den Beiträge nach §§ 6 oder 7 an die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) zu leisten waren;
3. Abfertigungsanwartschaft:
Die Summe der eingezahlten Abfertigungsbeiträge sowie allfälliger Übertragungsbeträge samt den monatlich zugewiesenen Veranlagungserträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Garantie gemäß § 24.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 4. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Verweisungen

§ 5. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Abschnitt

Beitragsrecht

Beginn und Höhe der Beitragszahlung

§ 6. (1) Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe eines Prozentsatzes des monatlichen Entgelts an die MV-Kasse zu leisten, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens einen Monat dauert. Für eine nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen vereinbarte Probezeit ist kein Beitrag zu leisten.

(2) Der Prozentsatz ist durch einen Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, festzulegen. Für Arbeitnehmer, für die kein solcher Kollektivvertrag wirksam ist, beträgt der Prozentsatz 1,53%.

(3) Fällt der Beginn des Arbeitsverhältnisses oder das Ende der vereinbarten Probezeit auf einen Monatsersten, hat die Beitragszahlung nach Abs. 1 mit diesem Monatsersten zu beginnen, sonst mit dem darauffolgenden Monatsersten.

(4) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), BGBl. Nr. 609/1977, des Solidaritätsprämienmodells nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit geleistete monatliche Entgelt heranzuziehen.

(5) Welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt im Sinne der Abs. 1 bis 4 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955.

(6) Die Fälligkeit der nach Abs. 1 zu leistenden Beiträge ergibt sich aus der Fälligkeit des laufenden Entgelts des Arbeitnehmers. Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit an die MV-Kasse überwiesen, sind vom Arbeitgeber Verzugszinsen in Höhe von 6% des jeweiligen Beitrags zu leisten.

Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer hat jeweils für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 – WG, BGBl. I Nr. 146, bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des Prozentsatzes gemäß § 6 Abs. 2 von der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001.

(2) Der Arbeitnehmer hat jeweils für die Dauer des Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des Prozentsatzes gemäß § 6 Abs. 2 von der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des Prozentsatzes gemäß § 6 Abs. 2 von der jeweiligen Geldleistung aus dem ASVG. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Höhe der jeweiligen Geldleistungen sowie Änderungen der Höhe bekannt zu geben.

(4) Die Beitragsleistungen nach Abs. 1 bis 3 sind jeweils zum Monatsletzten fällig. Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit überwiesen, sind vom Beitragsschuldner Verzugszinsen in Höhe von 6% des jeweiligen Beitrags zu leisten.

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 8. Die Abtretung oder Verpfändung von in die MV-Kasse gezahlten Beiträgen samt den darauf entfallenden Zinsen ist rechtsunwirksam, soweit der Arbeitnehmer darüber nicht als Abfertigungsanspruch verfügen kann. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896.

3. Abschnitt

Auswahl und Wechsel der MV-Kasse

Auswahl der MV-Kasse

§ 9. (1) Die Auswahl der MV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, zu erfolgen.

(2) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach §§ 6 und 7 zu leisten und wurde noch keine MV-Kasse gewählt, kann der Arbeitnehmer die MV-Kasse auswählen, in die die Beiträge durch den bisherigen Arbeitgeber einzuzahlen sind.

§ 10. (1) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse durch den Arbeitgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(2) Über die beabsichtigte Auswahl der MV-Kasse sind alle Arbeitnehmer schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl

schriftlich Einwände erhebt, muss der Arbeitgeber eine andere MV-Kasse vorschlagen. Bei einem neuerlichen qualifizierten Einspruch der Arbeitnehmer gegen diesen Vorschlag, der binnen zwei Wochen zu erfolgen hat, kann eine kollektivvertragliche Interessenvertretung zu den weiteren Beratungen beigezogen werden. Wird binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der MV-Kasse erzielt, ist ein Einspruch gegen eine neuerliche Auswahl einer MV-Kasse durch den Arbeitgeber nicht mehr zulässig.

(3) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach §§ 6 und 7 zu leisten und wurde noch keine MV-Kasse gewählt, kann der Arbeitnehmer die MV-Kasse auswählen, in die die Beiträge durch den bisherigen Arbeitgeber einzuzahlen sind.

Beitrittsvertrag

§ 11. (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der MV-Kasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 26;
5. die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der MV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse

§ 12. (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die MV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse hat unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch den Bankprüfer der bisherigen MV-Kasse zu erfolgen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) Hinsichtlich der Auswahl der MV-Kasse durch den Arbeitgeber bei Wechsel der MV-Kasse sind die §§ 9 und 10 anzuwenden.

Meldepflichten

§ 13. (1) Der Arbeitgeber hat der MV-Kasse rechtzeitig folgende Daten zu melden:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers;
2. Name und Anschrift des Arbeitgebers;
3. Beginn und Ende der Beitragspflicht gemäß § 6;
4. Unterbrechung und Wiederanfall des Entgeltanspruchs;
5. Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Monatsentgelts;
6. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der laufenden Beitragszahlungen;
7. die vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gemeldete MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis.

Ebenso sind Änderungen dieser Daten zu melden.

(2) Der Arbeitnehmer hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber die MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu melden.

4. Abschnitt Leistungsrecht

Anspruch auf Abfertigung

§ 14. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Herabsetzung der Arbeitszeit wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG ist im Hinblick auf den Abfertigungsanspruch einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzuhalten.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge

1. Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989,
2. verschuldeter Entlassung,
3. unberechtigten vorzeitigen Austritts, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind.

Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind.

(3) Die Auszahlung dieser Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauffolgender Arbeitsverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls

1. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, oder
2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn der Anwartschaftsberechtigte keinen Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung hat,

verlangt werden.

(5) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten fällt die Abfertigung nach Abs. 1 in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Fälligkeit der Abfertigung

§ 15. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Abfertigung unter Berücksichtigung allfälliger Nachtragszahlungen des Arbeitgebers und allfälliger Erträge bis zum zweiten Monatsende, das auf den Tag folgt, an dem der Anwartschaftsberechtigte seinen Anspruch geltend gemacht hat, zu berechnen. Der Anspruch ist dann binnen fünf Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Höhe der Abfertigung

§ 16. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem der Anspruch gemäß § 15 geltend gemacht worden ist, einschließlich der Gewinnzuweisung für diesen Monat.

Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

§ 17. (1) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen, ausgenommen in den in § 14 Abs. 2 genannten Fällen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) verlangen; abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 kann vorgesehen werden, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten ab, ist der Abfertigungsbetrag ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter zu veranlagern.

(3) Die MV-Kasse kann, sofern der Arbeitnehmer nicht die Auszahlung der Abfertigung verlangt, auch gegen den Willen des Anwartschaftsberechtigten eine Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers vornehmen, wenn der Abfertigungsbetrag 2 000 € nicht übersteigt.

(4) Über Abfertigungsbeträge kann unbeschadet des § 14 Abs. 2 gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verfügt werden.

(5) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder im Falle des § 14 Abs. 4 Z 2 keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszusahlen.

2. Teil

1. Abschnitt

Organisation der Mitarbeitervorsorgekasse

Mitarbeitervorsorgekassen

§ 18. (1) Wer berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge hereinzunehmen und zu veranlagern (§ 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993; Mitarbeitervorsorgekassengeschäft) ist eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) Die der MV-Kasse überwiesenen Abfertigungsbeiträge stehen im Eigentum der MV-Kasse, die diese treuhändig für die Anwartschaftsberechtigten hält und verwaltet (offene Verwaltungstreuhand).

(3) Die MV-Kassen sind berechtigt, eine Einrichtung als juristische Person des Privatrechts zu gründen, die im Auftrag der MV-Kassen den Datenaustausch zwischen diesen hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer vornimmt.

Geschäftsbeschränkungen

§ 19. (1) MV-Kassen dürfen nur die in § 1 Abs. 1 Z 21 BWG angeführten Geschäftstätigkeiten ausüben.

(2) MV-Kassen dürfen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Unternehmen nicht operative oder sonstige mit dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen.

Eigenmittel

§ 20. (1) Eine MV-Kasse muss jederzeit über anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Höhe von 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften verfügen.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind von den Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 1 und 2) 5 vH einer besonderen Rücklage zuzuführen, bis 1 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften erreicht sind. Diese Rücklage darf nur zur Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1) herangezogen werden.

(3) Gewährt die MV-Kasse eine zusätzliche Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2), so muss die MV-Kasse eine zusätzliche Rücklage in Höhe der mit dem Garantiefaktor multiplizierten Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften bilden. Der Garantiefaktor wird mit der Hälfte des Garantiezinssatzes festgesetzt.

Aufsichtsrat

§ 21. (1) Der Aufsichtsrat einer MV-Kasse besteht aus mindestens vier von der Hauptversammlung gewählten Vertretern des Grundkapitals sowie zwei Arbeitnehmervertretern. Die Satzung der MV-Kasse hat nähere Bestimmungen über die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu enthalten.

(2) § 110 ArbVG gilt mit der Maßgabe, dass der Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat) der MV-Kasse berechtigt ist, zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Aufsichtsratssitzen einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(3) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Veranlagungsbestimmungen,

2. die Gewährung einer Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2),
3. der Abschluss des Kooperationsvertrages (§ 27 Abs. 1).

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

(4) Den Aufsichtsratsmitgliedern in MV-Kassen darf neben dem Ersatz der Barauslagen ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Höhe dieses Entgeltes ist in der Hauptversammlung festzulegen.

Schutz von Bezeichnungen

§ 22. (1) Die Bezeichnungen „Mitarbeitervorsorgekasse“, „MV-Kasse“ oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnungen enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von MV-Kassen verwendet werden.

(2) Die Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, dass eine MV-Kasse betrieben wird, ist verboten.

Erwerbsverbote

§ 23. Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer MV-Kasse dürfen weder Vermögenswerte aus dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen erwerben, noch der MV-Kasse Vermögenswerte, die dem Vermögen einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnet werden sollen, verkaufen. Gleiches gilt für die Depotbank sowie deren Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates.

2. Abschnitt

Organisatorische Rahmenbedingungen

Garantie

§ 24. (1) Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, beträgt der Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der MV-Kasse

1. die Summe der dieser MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich
2. einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
3. des allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsbeitragsvermögens.

(2) Die MV-Kasse kann eine über das Mindestmaß gemäß Abs. 1 hinausgehende Zinsgarantie gewähren. Dieser Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert werden.

Konten

§ 25. Die MV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Abfertigungsanspruches. Die Anwartschaftsberechtigten sind jährlich zum Abschlussstichtag schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft,
2. die im Geschäftsjahr vom Arbeitgeber monatlich geleisteten Beiträge,
3. die zugeteilten Erträge sowie
4. die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft

zu informieren. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann im gegenseitigen Einvernehmen dem Anwartschaftsberechtigten auf diese Information auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit bei der MV-Kasse ermöglicht werden.

Verwaltungskosten

§ 26. (1) Die MV-Kassen sind berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten müssen prozentmäßig für sämtliche Beitragszahler einer MV-Kasse gleich sein und in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge festgesetzt werden.

(2) Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf eine MV-Kasse übertragen (§ 47 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so ist die MV-Kasse berechtigt, einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 1,5 vH des Übertragungswertes einzubehalten, wobei der Prozentsatz von der MV-Kasse einheitlich festgesetzt werden muss und der Kostenbeitrag den Betrag von 500 € je Altabfertigungsanwartschaft nicht übersteigen darf.

- (3) Für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens sind MV-Kassen berechtigt,
1. Barauslagen, wie Depotgebühr, Bankspesen etc. weiter zu verrechnen sowie
 2. von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten, die 1 vH des veranlagten Abfertigungsvermögens nicht übersteigen darf. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist nicht zulässig.

(4) Die Übertragung des Abfertigungsbeitragsvermögens von einer MV-Kasse auf eine andere MV-Kasse sowie die Auszahlung des Abfertigungsbeitragsvermögens hat verwaltungskostenfrei zu erfolgen.

Kooperation

§ 27. (1) Die MV-Kasse ist verpflichtet, mit einem Versicherungsunternehmen, das zum Betrieb der Lebensversicherung berechtigt ist, einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Dieses Versicherungsunternehmen hat die Anwartschaftsberechtigten der MV-Kasse über die Möglichkeit der Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu informieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Anbot zu unterbreiten.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist hinsichtlich der Annahme des Anbots gemäß Abs. 1 völlig frei.

(3) Die MV-Kasse ist berechtigt, dem Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 jene Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Information sowie Anbotslegung erforderlich sind.

(4) Die Gebietskrankenkassen sind verpflichtet, die Fälle der Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung durch Arbeitnehmer sowie die Todesmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten an die Einrichtung gemäß § 18 Abs. 3 weiter zu leiten.

3. Abschnitt Veranlagung

Veranlagungsgemeinschaft

§ 28. (1) Die MV-Kasse hat für die Veranlagung der Abfertigungsbeiträge eine Veranlagungsgemeinschaft einzurichten.

(2) Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Verordnung erlassen, mit der

1. die Bildung mehrerer Veranlagungsgemeinschaften durch jede MV-Kasse ermöglicht wird, wobei die zulässige Anzahl innerhalb einer Bandbreite von zwei bis vier Veranlagungsgemeinschaften festzusetzen ist und
2. Vorschriften hinsichtlich
 - a) der Mindestgröße der Veranlagungsgemeinschaften,
 - b) der Auswahl einer Veranlagungsgemeinschaft sowie
 - c) des Wechsels zwischen den Veranlagungsgemeinschaften innerhalb einer MV-Kasse erlassen werden.

(3) Für jede Veranlagungsgemeinschaft sind Veranlagungsbestimmungen (§ 29) zu erstellen.

Veranlagungsbestimmungen

§ 29. (1) Die Geschäftsleiter der MV-Kasse haben Veranlagungsbestimmungen aufzustellen, die das Rechtsverhältnis der Anwartschaftsberechtigten zur MV-Kasse sowie zur Depotbank regeln. Nach Zustimmung des Aufsichtsrates der MV-Kasse sind sie der Depotbank zur Zustimmung vorzulegen. Die Veranlagungsbestimmungen bedürfen der Bewilligung der FMA. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Veranlagungsbestimmungen den berechtigten Interessen der Begünstigten nicht widersprechen.

(2) Die Veranlagungsbestimmungen haben außer den sonst in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Angaben Bestimmungen darüber zu enthalten:

1. Nach welchen Grundsätzen die Wertpapiere ausgewählt werden, die für das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen erworben werden;
2. welcher Anteil des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf;

3. ob und bejahendenfalls in welcher Höhe ein Mindestanteil des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens in Bankguthaben zu halten ist;
4. welche Vergütung die Depotbank bei Abwicklung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erhält;
5. die Höhe der Verwaltungskosten (§ 26).

Veranlagungsvorschriften

§ 30. (1) Die MV-Kasse hat die MV-Kassengeschäfte im Interesse der Begünstigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

(2) Die Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens darf nur in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände,
2. Darlehen und Kredite,
3. Forderungswertpapiere,
4. unbesicherte Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere,
5. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds gemäß dem I. Abschnitt des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, sowie Anteilscheine von Kapitalanlagefonds, die gemäß
 - a) dem II. Abschnitt des InvFG 1993 oder
 - b) dem III. Abschnitt des InvFG 1993
 zum Vertrieb berechtigt sind.

(3) Die Veranlagungen des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erfolgen:

1. Vermögensgegenstände gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 müssen ausreichend besichert sein, wobei jedenfalls am Ende der Laufzeit eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals garantiert werden muss;
2. Wertpapiere gemäß Abs. 2 Z 3 und 4, ausgenommen Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates,
 - a) müssen an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden und
 - b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter lit. a angeführten Märkte beantragt wird;
3. abweichend von Z 2 dürfen Wertpapiere gemäß Abs. 2 Z 3 und 4, die von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD begeben werden und deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 7 Abs. 3 InvFG 1993 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, bis höchstens 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden;
4. Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 5
 - a) müssen von einer Kapitalanlagegesellschaft begeben werden, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat hat,
 - b) sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 aufzuteilen,
 - c) dürfen derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten;
5. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 2 Z 4 sind mit höchstens 40 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
6. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 sind mit insgesamt höchstens 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; unbeschadet dieser Grenze sowie der Grenze gemäß Z 4 sind Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 2 Z 4 mit höchstens 25 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;

7. Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 5 lit. a sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt und
8. für Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 sind die Beschränkungen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8, 10 und 11 InvFG 1993 anzuwenden.

(4) Die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungsgemeinschaft leisten, ist nur bei Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 5 zulässig.

(5) Wird bei Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4, die auf ausländische Währung lauten, durch Kurssicherungsgeschäfte das Währungsrisiko beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Bewertungsregeln

§ 31. (1) Die der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte sind mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts Anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere sind
 - a) mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder
 - b) mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;
4. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedstaaten anzusetzen.

(2) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der den Veranlagungsgemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte zum Abschlussstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

Depotbank

§ 32. (1) Die MV-Kasse hat mit der Verwahrung der zu der Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Wertpapiere und mit der Führung der zur Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt ist oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes bestellt werden. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen, die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

(2) Der Depotbank ist bei allen für ein Beitragsvermögen abgeschlossenen Geschäften unverzüglich der Gegenwart für die von ihr geführten Depots und Konten des Fonds zur Verfügung zu stellen. Die Depotbank zahlt die Ansprüche an die Begünstigten aus. Die der MV-Kasse nach den Veranlagungsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Beitragsvermögens und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Beitragsvermögen anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der MV-Kasse handeln.

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 EO durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einer Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 34 begründete Forderung gegen die Veranlagungsgemeinschaft handelt.

(4) Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Veranlagungsbestimmungen und die Interessen der Begünstigten zu beachten. Die Depotbank haftet gegenüber der MV-Kasse und den Begünstigten für jede Schädigung, die durch ihre schuldhaftige Pflichtverletzung verursacht worden ist.

Gewinnzuweisung

§ 33. (1) Die Zuweisung der Erträge auf die Konten der Anwartschaftsberechtigten hat monatlich zu erfolgen.

(2) Die Erträge sind auf die Anwartschaftsberechtigten in jenem Ausmaß zuzuteilen, das sich aus dem Verhältnis der Abfertigungsanwartschaft zum Monatsanfang zuzüglich des Abfertigungsbeitrags des betreffenden Monats jedes Anwartschaftsberechtigten zur Gesamtsumme der so ermittelten Abfertigungsanwartschaften aller Anwartschaftsberechtigten ergibt.

4. Abschnitt

Schutzbestimmungen

Haftungsverhältnisse

§ 34. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der MV-Kasse für das der von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen wirksam begründet wurden, kann nur auf dieses Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der MV-Kasse nicht für das der von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen begründet wurden, kann auf dieses nicht Exekution geführt werden.

Verfügungsbeschränkungen

§ 35. (1) Die in der Veranlagungsgemeinschaft zusammengefassten Vermögenswerte können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(2) Kurssicherungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 zu deren Absicherung dienen.

(3) Forderungen gegen die MV-Kasse und Forderungen, die zu der Veranlagungsgemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Insolvenz

§ 36. (1) Über das Vermögen einer MV-Kasse kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs einer MV-Kasse findet ein Zwangsausgleich nicht statt.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der FMA gestellt werden. § 70 der Konkursordnung – KO, RGBI. Nr. 337/1914, ist anzuwenden.

(4) Die einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 KO).

(5) Durch die Konkurseröffnung enden die Vertragsverhältnisse aus den Beitrittsverträgen.

Kurator

§ 37. (1) Das Konkursgericht hat bei Konkurseröffnung einen Kurator zur Geltendmachung der Ansprüche aus den Beitrittsverträgen gegen die MV-Kasse zu bestellen. Ansprüche aus den Beitrittsverträgen gegen die MV-Kasse können nur vom Kurator geltend gemacht werden. Der Kurator ist verpflichtet, die Begünstigten auf ihr Verlangen vor Anmeldung des Anspruches zu hören. Die aus den Büchern der MV-Kasse feststellbaren Ansprüche gelten als angemeldet.

(2) Der Masseverwalter hat dem Kurator auf Verlangen der Begünstigten Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren.

(3) Der Kurator hat gegen die Konkursmasse Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung. § 125 KO gilt sinngemäß.

Befriedigung der Ansprüche

§ 38. (1) Das Konkursgericht hat eine abschließende Aufstellung der Konten (§ 25) für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung zu veranlassen.

(2) Die Begünstigten haben auf die ihrer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte entsprechend dem gemäß Abs. 1 ermittelten Stand ihres Kontos Anspruch.

(3) Soweit die den Begünstigten aus dem Beitrittsvertrag zustehenden Ansprüche gemäß Abs. 2 nicht zur Gänze befriedigt wurden, gehen sie den übrigen Konkursforderungen vor.

5. Abschnitt

Aufsichtsrechtliche Vorschriften

Meldungen

§ 39. (1) Die MV-Kassen haben binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 20 und 30 nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 3 vorgesehenen Gliederung zu übermitteln.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat auf Grund der Quartalsausweise zur Einhaltung der Bestimmungen des § 20 der FMA gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(3) Die FMA hat die Gliederung der Quartalsausweise durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen MV-Kassenwesen Bedacht zu nehmen. Sie ist ermächtigt, durch Verordnung auf die Übermittlung nach Abs. 1 an sie zu verzichten. Verordnungen der FMA nach diesem Absatz erfordern die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 3 ist die Oesterreichische Nationalbank anzuhören.

Rechenschaftsbericht

§ 40. (1) Das Geschäftsjahr der Veranlagungsgemeinschaften ist das Kalenderjahr.

(2) Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der MV-Kasse, in der die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen der Veranlagungsgemeinschaft in zusammengefasster Form enthalten sind, ist für jede Veranlagungsgemeinschaft ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der MV-Kasse zu prüfen.

(3) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der MV-Kasse sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage 1 enthaltenen Formblätter aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft ist entsprechend der Gliederung der in der Anlage 2 enthaltenen Formblätter aufzustellen. Die FMA kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungsvorschriften dies erfordern.

(4) Der Bankprüfer hat diejenigen Teile des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss, die sich auf die Posten Aktiva, Pos. D. und Passiva, Pos. F der Anlage 1, Formblatt A, sowie auf Pos. A. der Anlage 1, Formblatt B, beziehen, gesondert bei den jeweiligen Veranlagungsgemeinschaften zu erläutern. Eine gesonderte Erläuterung der die Veranlagungsgemeinschaften betreffenden Posten hat im Prüfungsbericht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu unterbleiben.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft keine Einwendungen zu erheben, so hat der Bankprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.“

(6) Die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften und der Prüfungsbericht über die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.

(7) Die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der MV-Kasse sowie für die jeweilige Veranlagungsgemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern oder den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes.

Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens

§ 41. (1) Die FMA hat das einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen mittels Bescheid auf eine andere MV-Kasse nach Einholung von deren Zustimmung zu übertragen, wenn

1. die Konzession der die Veranlagungsgemeinschaft verwaltenden MV-Kasse zurückgenommen wird oder erlischt;
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses der die Veranlagungsgemeinschaft verwaltenden MV-Kasse gemäß § 36 Abs. 3 gestellt wird;

3. von der MV-Kasse die Konzession zurückgelegt wird oder

4. ein Antrag auf Auflösung der MV-Kasse bewilligt wird.

(2) Die Zurücklegung der Konzession ist nur dann rechtswirksam möglich, wenn die MV-Kasse hinsichtlich der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen eine andere MV-Kasse namhaft gemacht hat und deren Zustimmung der FMA nachgewiesen wurde.

(3) Die Auflösung der MV-Kasse und die Übertragung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(4) Die Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens auf eine andere MV-Kasse bewirkt deren Eintritt in alle von der früheren MV-Kasse für die Veranlagungsgemeinschaft abgeschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(5) Die FMA hat bis zur Durchführung der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens dessen provisorische Verwaltung durch eine andere MV-Kasse nach Einholung deren Zustimmung anzuordnen.

Staatskommissär

§ 42. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. § 76 Abs. 2 bis 9 BWG ist anzuwenden.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 43. (1) Die FMA hat den MV-Kassen für folgende Beträge Zinsen vorzuschreiben:

1. 2 vH der Unterschreitung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 20, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage, ausgenommen bei Aufsichtsmaßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG oder bei Überschuldung der MV-Kasse;

2. 5 vH der Überschreitung einer Veranlagungsgrenze gemäß § 30, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

§ 44. Wer als Verantwortlicher (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52) einer MV-Kasse seinen Meldepflichten gegenüber der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 39 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

§ 45. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 € bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 € zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist aufzutragen, seine gesetzwidrige Handlung unverzüglich einzustellen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

3. Teil

Inkrafttreten, Übergangsrecht

Inkrafttreten

§ 46. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden.

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) Für zum 30. Juni 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiterabfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz festgelegt werden.

(2) In der Vereinbarung nach Abs. 1 können für die Altabfertigungsanwartschaften bis zum Stichtag von den Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiterabfertigungsgesetz, dem

Gutsangestelltengesetz und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abweichende Regelungen getroffen werden, wobei in dieser Vereinbarung jedenfalls die Höhe der Abfertigung und das der Berechnung der Abfertigung zu Grunde zu legende Monatsentgelt festzulegen sind, oder die Übertragung der Altabfertigungsanwartschaften nach Abs. 3 vorgesehen werden.

(3) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Arbeitsverhältnissen auf eine MV-Kasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von den Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiterabfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abweichen kann.
2. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die MV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen.
3. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6% des jährlichen Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgenommen die in § 14 Abs. 2 genannten Fälle hat der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen.

(4) Auf in die MV-Kasse übertragene Altabfertigungsanwartschaften finden die Bestimmungen des 1. Teiles, 4. Abschnitt (Leistungsrecht), Anwendung.

(5) Übertragungen nach Abs. 3 sind nur innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässig.

Unabdingbarkeit

§ 48. (1) Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des 1. sowie des 3. Teiles (Übergangsrecht) der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
2. des 2. Teiles der Bundesminister für Finanzen

betraut.

Formblatt A - Bilanz der Mitarbeitervorsorgekasse**AKTIVA**

- A. Anlagevermögen¹⁾
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - II. Sachanlagen
 - III. Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen¹⁾
 - I. Vorräte
 - II. Forderungen
 - II. Wertpapiere und Anteile
 - IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Banken
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft
 - I. Bargeld und Guthaben auf Euro lautend
 - II. Bargeld und Guthaben auf ausländische Währungen lautend
 - III. Darlehen und Kredite auf Euro lautend
 - IV. Ausleihungen auf ausländische Währungen lautend
 - V. Forderungswertpapiere auf Euro lautend
 - VI. Forderungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
 - VII. unbesicherte Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere auf Euro lautend
 - VIII. unbesicherte Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
 - IX. Forderungen
 - X. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - XI. Sonstige Aktiva

PASSIVA

- A. Eigenkapital
 - I. Grundkapital
 - II. Kapitalrücklagen¹⁾
 - III. Gewinnrücklagen¹⁾
 - IV. Rücklage für die Erfüllung der Kapitalgarantie
 - V. Rücklage für die Erfüllung der Zinsgarantie
 - VI. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- B. Unversteuerte Rücklagen¹⁾
- C. Rückstellungen
 - I. Andere Rückstellungen¹⁾
- D. Verbindlichkeiten¹⁾
- E. Rechnungsabgrenzungsposten
- F. Passiva der Veranlagungsgemeinschaften
 - I. Abfertigungsanwartschaft
 - II. Verbindlichkeiten
 - III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
 - IV. Sonstige Passiva

¹⁾ Die mit Fußnote „1)“ gekennzeichneten, mit Buchstaben oder römischen Zahlen bezeichneten Hauptposten sind in die im HGB mit arabischen Zahlen bezeichneten Einzelposten zu untergliedern.

Formblatt B – Gewinn- und Verlustrechnung der Mitarbeitervorsorgekasse

- A. Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
 - I. Veranlagungserträge
 - II. Garantie
 - III. Beiträge
 - IV. Kosten
 - V. Auszahlungen von Abfertigungsleistungen
 - VI. Ergebnis der Veranlagungsgemeinschaft
 - VII. Verwendung des Ergebnisses der Veranlagungsgemeinschaft
- B. Erträge und Aufwendungen der MV-Kasse
 - 1. Verwaltungskosten
 - 2. Betriebsaufwendungen
 - a) Personalaufwand
 - Löhne
 - Gehälter
 - Aufwendungen für Abfertigungen
 - Aufwendungen für Altersversorgung
 - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
 - sonstige Sozialaufwendungen
 - b) Abschreibungen auf das Anlagevermögen
 - c) sonstige Betriebs- Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen
 - 3. Finanzerträge
 - a) Erträge aus Beteiligungen
 - b) Zinserträge und sonstige laufende Erträge aus der Veranlagung der Eigenmittel und der nicht zu Veranlagungsgemeinschaften zugeordneten Fremdmittel
 - c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen, die nicht den Veranlagungsgemeinschaften zugeordnet sind
 - 4. Finanzaufwendungen
 - a) Aufwendungen aus Beteiligungen
 - b) Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen, die nicht den Veranlagungsgemeinschaften zugeordnet sind
 - c) Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - 5. Sonstige Erträge und Aufwendungen
 - a) Erträge
 - b) Aufwendungen
 - 6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 - 7. Außerordentliches Ergebnis
 - a) außerordentliche Erträge
 - b) außerordentliche Aufwendungen
 - 8. Steuern von Einkommen und vom Ertrag
 - 9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
 - 10. Veränderung von Rücklagen
 - a) Zuweisungen
 - zu un versteuerten Rücklagen
 - zu Gewinnrücklagen
 - zur Kapitalgarantierücklage
 - zur Zinsgarantierücklage
 - b) Auflösungen
 - unverteilter Rücklagen

- von Kapitalrücklagen
- von Gewinnrücklagen
- der Kapitalgarantierücklage
- der Zinsgarantierücklage

11. Gewinn-/Verlustvortrag

12. Bilanzgewinn/-verlust

Formblatt A – Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft**AKTIVA**

- I. Bargeld und Guthaben auf Euro lautend
 - 1. Bargeld
 - 2. Guthaben bei Kreditinstituten
- II. Bargeld und Guthaben auf ausländische Währungen lautend
 - 1. Bargeld
 - 2. Guthaben bei Kreditinstituten
- III. Darlehen und Kredite auf Euro lautend
 - 1. Darlehen und Kredite mit Haftung der öffentlichen Hand
 - 2. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Kreditinstitutes
 - 3. Hypothekendarlehen
- IV. Ausleihungen auf ausländische Währungen lautend
 - 1. Darlehen und Kredite mit Haftung der öffentlichen Hand
 - 2. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Kreditinstitutes
 - 3. Hypothekendarlehen
- V. Forderungswertpapiere auf Euro lautend
 - 1. börsennotierte Forderungswertpapiere
 - 2. nicht börsennotierte Forderungswertpapiere
 - 3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds
- VI. Forderungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
 - 1. börsennotierte Forderungswertpapiere
 - 2. nicht börsennotierte Forderungswertpapiere
 - 3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds
- VII. unbesicherte Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere auf Euro lautend
 - 1. börsennotierte Wertpapiere
 - 2. nicht börsennotierte Wertpapiere
 - 3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds
- VIII. unbesicherte Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
 - 1. börsennotierte Wertpapiere
 - 2. nicht börsennotierte Wertpapiere
 - 3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds
- IX. Forderungen
 - 1. für ausstehende Beiträge
 - a) laufende Beiträge
 - b) Beiträge aus einer Übertragung gemäß § 47
 - 2. für Zinsen
 - a) abgegrenzte Zinsen
 - b) Zinsforderungen aus einer Übertragung gemäß § 47
 - 3. gegenüber einer anderen Veranlagungsgemeinschaft
 - 4. gegenüber der MV-Kasse AG
 - 5. sonstige
- X. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- XI. Sonstige Aktiva

PASSIVA

- I. Abfertigungsanwartschaft
 - 1. mit laufenden Beiträgen
 - 2. beitragsfreigestellt

II. Verbindlichkeiten

1. aus dem Ankauf von Vermögenswerten
2. gegenüber Anwartschaftsberechtigten
3. gegenüber Arbeitgebern
4. gegenüber Kreditinstituten
5. gegenüber einer anderen Veranlagungsgemeinschaft
6. gegenüber der MV-Kasse AG
7. sonstige

III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

IV. Sonstige Passiva

Formblatt B – Gewinn- und Verlustrechnung der Veranlagungsgemeinschaft

- I. Veranlagungserträge
 - Zinserträge aus Guthaben und Ausleihungen
 - Zinserträge aus der Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft
 - Erträge aus Forderungswertpapieren
 - Erträge aus unbesicherten Forderungswertpapieren
 - Erträge aus Beteiligungspapieren
 - Erträge aus Kapitalanlagefonds
 - Sonstige laufende Veranlagungserträge
 - Zinsenaufwendungen
- II. Garantie
 - Erfüllung einer Kapitalgarantie
 - Erfüllung einer Zinsgarantie
- III. Beiträge
 - laufende Abfertigungsbeiträge
 - Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft aus einer anderen MV-Kasse
 - Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft
- IV. Kosten
 - laufende Verwaltungskosten
 - Kostenbeitrag für die Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft
 - Verwaltungskosten der Veranlagung
- V. Auszahlungen von Abfertigungsleistungen
 - Auszahlung als Kapitalbetrag
 - Übertragung in eine andere MV-Kasse
 - Überweisung an ein Versicherungsunternehmen
- VI. Ergebnis der Veranlagungsgemeinschaft
- VII. Verwendung des Ergebnisses der Veranlagungsgemeinschaft
 - Einstellung in die Abfertigungsanwartschaft
 - Entnahme aus der Abfertigungsanwartschaft

Anlage 2 zu § 40

**Formblatt C – Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer
Veranlagungsgemeinschaft**

- I. Eckdaten der Veranlagungsgemeinschaft
- II. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft nach Formblatt A
- III. Erläuterungen zur Ertragsrechnung der Veranlagungsgemeinschaft nach Formblatt B
- IV. Erläuterungen zur Bewertung
 1. Allgemeines
 2. Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste sowie Vornahme notwendiger Wertberichtigungen (§ 31 Abs. 2)
- V. Erläuterungen zur Führung der Konten
- VI. Erläuterungen zur Internen Kontrolle
- VII. Anzahl der
 - Anwartschaftsberechtigten mit Beitragsleistung
 - beitragsfrei gestellten Anwartschaftsberechtigten
- VIII. Bestätigung des Bankprüfers

Artikel 2 **Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 Abs. 2 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, dem § 2 Abs. 2 wird folgende Z 13 angefügt:

„13. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.“

2. Im § 6 Abs. 3 wird das Zitat „Art. I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 458/1993,“ durch das Zitat „Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 304/1996,“ ersetzt.

3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. § 2 Abs. 2 Z 12 und 13 und § 6 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Angestelltengesetzes**

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 23 und 23a sind auf Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. Sie sind jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden.“

2. Dem Artikel X Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 42 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des Arbeiterabfertigungsgesetzes**

Das Arbeiterabfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993 wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. VII Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Abs. 1 ist auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. § 2 Abs. 1 ist jedoch weiterhin auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden.“

2. Im Artikel VII wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Art. VII Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Gutsangestelltengesetzes

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.“

2. § 41 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 22 und 22a sind auf Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. Sie sind jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden. § 16 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden.“

3. Dem § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 Abs. 2 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2001, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abschnitte 2, 2a, 6, 7, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 67 bis 75 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.“

2. (Grundsatzbestimmung) In § 7 Abs. 2 werden in Z 11 das Wort „und“ sowie in Z 12 der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) des Dienstnehmers.“

3. (Grundsatzbestimmung) Nach § 26m wird folgender § 26n samt Überschrift eingefügt:

„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 26n. Der Dienstnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 26a, 26b, 26d, 26e oder 26l bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

4. (Grundsatzbestimmung) Dem § 31 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abschnitt 2a ist auf Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.“

5. (Grundsatzbestimmungen und unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 39i wird folgender Abschnitt 2a (§§ 39j bis 39s samt Überschriften) eingefügt:

„2a. Betriebliche Mitarbeitervorsorge Beginn und Höhe der Beitragszahlung

§ 39j. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Dienstgeber hat für den Dienstnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts an die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) zu leisten, sofern das Dienstverhältnis mindestens einen Monat dauert. Für eine nach § 10 Abs. 1 oder kollektivvertraglichen Regelungen vereinbarte Probezeit ist kein Beitrag zu leisten.

(2) Fällt der Beginn des Dienstverhältnisses oder das Ende der vereinbarten Probezeit auf einen Monatsersten, hat die Beitragszahlung nach Abs. 1 mit diesem Monatsersten zu beginnen, sonst mit dem darauffolgenden Monatsersten.

(3) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der jeweils geltenden Fassung, des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit geleistete monatliche Entgelt heranzuziehen.

(4) Welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 3 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG.

(5) Die Fälligkeit der nach Abs. 1 zu leistenden Beiträge ergibt sich aus der Fälligkeit des laufenden Entgelts des Dienstnehmers. Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit an die MV-Kasse überwiesen, sind vom Dienstgeber Verzugszinsen in Höhe von 6% des jeweiligen Beitrags zu leisten.

Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume

§ 39k. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37, 38 und 65 WG bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53% der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Dienstnehmer hat jeweils für die Dauer des Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes (ZDG) bei weiterhin aufrechtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53% der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53% der jeweiligen Geldleistung aus dem ASVG. Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber die Höhe der jeweiligen Geldleistungen sowie Änderungen der Höhe bekannt zu geben.

(4) Die Beitragsleistungen nach Abs. 1 bis 3 sind jeweils zum Monatsletzten fällig. Werden die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit überwiesen, sind vom Beitragsschuldner Verzugszinsen in Höhe von 6% des jeweiligen Beitrags zu leisten.

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 39l. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Abtretung oder Verpfändung von in die MV-Kasse gezahlten Beiträgen samt den darauf entfallenden Zinsen ist rechtsunwirksam, soweit der Dienstnehmer darüber nicht als Abfertigungsanspruch verfügen kann. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils geltenden Fassung.

Auswahl der MV-Kasse

§ 39m. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Auswahl der MV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 202 Abs. 1 Z 1a zu erfolgen.

(2) Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) Über die beabsichtigte Auswahl der MV-Kasse sind alle Dienstnehmer schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Dienstgeber eine andere MV-Kasse vorschlagen. Bei einem neuerlichen qualifizierten Einspruch der Dienstnehmer gegen diesen Vorschlag, der binnen zwei Wochen zu erfolgen hat, kann eine kollektivvertragliche Interessenvertretung zu den weiteren Beratungen beigezogen werden. Wird binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der MV-Kasse erzielt, ist ein Einspruch gegen eine neuerliche Auswahl einer MV-Kasse durch den Dienstgeber nicht mehr zulässig.

(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach §§ 39j und 39k zu leisten und wurde noch keine MV-Kasse gewählt, kann der Dienstnehmer die MV-Kasse auswählen, in die die Beiträge durch den bisherigen Dienstgeber einzuzahlen sind.

Beitrittsvertrag

§ 39n. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der MV-Kasse und dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 26 des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Meldepflichten des Dienstgebers gegenüber der MV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse

§ 39o. (Grundsatzbestimmung) (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Dienstgeber oder durch die MV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn eine Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Dienstnehmer, für die Beiträge nach §§ 39j oder 39k an die MV-Kasse zu leisten waren (Anwartschaftsberechtigte), gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse hat unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch den Bankprüfer der bisherigen MV-Kasse zu erfolgen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) Hinsichtlich der Auswahl der MV-Kasse durch den Dienstgeber bei Wechsel der MV-Kasse ist § 39m anzuwenden.

Meldepflichten

§ 39p. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Dienstgeber hat der MV-Kasse rechtzeitig folgende Daten zu melden:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Dienstnehmers;
2. Name und Anschrift des Dienstgebers;
3. Beginn und Ende der Beitragspflicht gemäß § 39j;
4. Unterbrechung und Wiederanfall des Entgeltanspruchs;
5. Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Monatsentgelts;
6. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der laufenden Beitragszahlungen;
7. die vom Dienstnehmer dem Dienstgeber gemeldete MV-Kasse aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis.

Ebenso sind Änderungen dieser Daten zu melden.

(2) Der Dienstnehmer hat bei Beginn des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber die MV-Kasse aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis zu melden.

Anspruch auf Abfertigung

§ 39q. (Grundsatzbestimmung) (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Herabsetzung der Arbeitszeit wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG ist im Hinblick auf den Abfertigungsanspruch einer Beendigung des Dienstverhältnisses gleichzuhalten.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 26j, 26k oder 105f,
2. verschuldeter Entlassung,
3. unberechtigten vorzeitigen Austritts, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 39j oder § 39k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind.

Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind.

(3) Die Auszahlung dieser Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauffolgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, oder
2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn der Anwartschaftsberechtigte keinen Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung hat,

verlangt werden.

(5) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten fällt die Abfertigung nach Abs. 1 in die Verlassenschaft gemäß § 531 ABGB.

Fälligkeit und Höhe der Abfertigung

§ 39r. (Grundsatzbestimmung) (1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Abfertigung unter Berücksichtigung allfälliger Nachtragszahlungen des Dienstgebers und allfälliger Erträge bis zum zweiten Monatsende, das auf den Tag folgt, an dem der Anwartschaftsberechtigte seinen Anspruch geltend gemacht hat, zu berechnen. Der Anspruch ist dann binnen fünf Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem der Anspruch gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden ist, einschließlich der Gewinnzuweisung für diesen Monat.

Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

§ 39s. (Grundsatzbestimmung) (1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen, ausgenommen in den in § 39q Abs. 2 genannten Fällen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) verlangen; abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann vorgesehen werden, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten ab, ist der Abfertigungsbetrag ab Beendigung des Dienstverhältnisses weiter zu veranlagern.

(3) Die MV-Kasse kann, sofern der Dienstnehmer nicht die Auszahlung der Abfertigung verlangt, auch gegen den Willen des Anwartschaftsberechtigten eine Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienstgebers vornehmen, wenn der Abfertigungsbetrag 2 000 Euro nicht übersteigt.

(4) Über Abfertigungsbeträge kann unbeschadet des § 39q Abs. 2 gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verfügt werden.

(5) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder im Falle des § 39q Abs. 4 Z 2 keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszuzahlen.“

6. (Grundsatzbestimmung) Nach § 105f wird folgender § 105g samt Überschrift eingefügt:

„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 105g. Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes während der Schutzfrist nach § 99 Abs. 1,

2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105c Abs. 1 Z 2) innerhalb von acht Wochen,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 105, 105a, 105c, 105d oder 105f Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 26l bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

7. (Grundsatzbestimmung) Nach § 202 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Auswahl der MV-Kasse nach § 39m oder nach dem BMVG;“

8. (Grundsatzbestimmung) § 238 lautet:

„§ 238. Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Bundesgesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.“

9. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht und Grundsatzbestimmung) Dem § 239 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 26n, § 31 Abs. 9, § 39j, § 39k, §§ 39m bis 39s, § 105g, § 202 Abs. 1 und § 238, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

(17) **(Grundsatzbestimmung)** Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002 haben vorzusehen, dass

1. die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 39j, 39k sowie 39m bis 39s für Dienstverhältnisse gelten, die nach dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes abgeschlossen wurden;
2. die Ausführungsbestimmungen zu § 31 auf Dienstverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden ist, jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden;
3. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes bestehende Dienstverhältnisse in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 39j, 39k sowie 39m bis 39s anstelle der Ausführungsbestimmungen zu § 31 festgelegt werden kann;
4. in der Vereinbarung nach Z 2 für die Altabfertigungsanwartschaften (fiktive Abfertigung nach den Ausführungsbestimmungen zu § 31 zum Zeitpunkt des Übertritts) bis zum Stichtag von den Ausführungsbestimmungen zu § 31 abweichende Regelungen getroffen werden können, wobei in dieser Vereinbarung jedenfalls die Höhe der Abfertigung und das der Berechnung der Abfertigung zu Grunde zu legende Monatsentgelt festzulegen sind, oder die Übertragung der Altabfertigungsanwartschaften nach Z 4 vorgesehen werden können;
5. die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes bestehenden Dienstverhältnissen auf eine MV-Kasse nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:
 - a) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die von den Ausführungsbestimmungen zu § 31 abweichen kann;
 - b) die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die MV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen;
 - c) die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6% des jährlichen Übertragungsbetrages zu erfolgen; vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
 - d) im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen die in den Ausführungsbestimmungen zu § 39q Abs. 2 genannten Fälle, hat der Dienstgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen;
6. auf in die MV-Kasse übertragene Altabfertigungsanwartschaften die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 39j, 39k sowie 39m bis 39s Anwendung finden;

7. im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, durch die Ausführungsbestimmungen nicht berührt werden.“

Artikel 7

Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 17 ist auf Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. Er ist jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 25 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15j wird folgender § 15k samt Überschrift eingefügt:

„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 15k. Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes während der Schutzfrist nach § 5 Abs. 1,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2) innerhalb von acht Wochen,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 15, 15a, 15c, 15d oder 15j bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.“

2. Im § 40 werden die bisherigen Abs. 11 bis 12 ersetzt durch die folgenden Abs. 11 bis 14:

„(11) § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 36 und § 39 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 406, über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz);
2. das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagearbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937.

(12) § 37 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(13) § 10, §§ 15 bis 15j, 20 Abs. 2a und 2b, 23 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten, soweit § 38d nicht Anderes bestimmt, für Mütter, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden.

(14) § 15k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Väter-Karenzgesetzes

Das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 9a. Der Arbeitnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 2, 3, 5, 6 oder 9 bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 97 Abs. 1 Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002;“

2. Nach § 208 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 97 Abs. 1 Z 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Urlaubsentgelten einschließlich der Leistungen gemäß § 21a Abs. 7, an Abfindungen gemäß § 10, an Entgelten gemäß § 9, an Nebenleistungen gemäß § 26, ferner der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Abfertigungsbeiträgen an die Mitarbeitervorsorgekasse gemäß § 33b und an Abfertigungen gemäß Abschnitt III sowie der Aufwand an Verwaltungskosten wird durch die Entrichtung von Zuschlägen zum Lohn bestritten.“

2. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Höhe des Zuschlages zur Deckung des Aufwandes für die beiden Sachbereiche der Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten ist jährlich einheitlich für Arbeitsverhältnisse, für die gemäß § 33a das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, gilt, und für Arbeitsverhältnisse, die dem Abschnitt III unterliegen, festzusetzen, wobei zu berücksichtigen sind:

1. für Abfertigungen, für die gemäß § 33a das BMVG gilt:

- a. ein Abfertigungsbeitrag in Höhe des nach § 6 Abs. 2 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz festgelegten Prozentsatzes des für die Beschäftigungswoche gebührenden Lohnes, bezogen auf die Berechnungsgrundlage für den Sachbereich der Anfertigungsregelung nach § 21a Abs. 3, unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen, sowie
- b. für Zeiten nach § 7 BMVG ein Abfertigungsbeitrag in Höhe desselben Prozentsatzes, bezogen auf die jeweilige Berechnungsgrundlage nach § 7 BMVG,

2. für Abfertigungen nach Abschnitt III:

- a. die Betriebsergebnisse des vorjährigen Rechnungsabschlusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sowie
- b. der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres und des Folgejahres.“

3. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 33b von den eingehobenen Zuschlägen nach Abs.3 binnen zwei Wochen nach deren Fälligkeit die Abfertigungsbeiträge zu überweisen.“

4. Nach § 33 wird folgender Abschnitt Va samt Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt Va
Mitarbeitervorsorgekasse
Geltungsbereichsabgrenzung**

§ 33a. (1) Für Arbeitnehmer gemäß §1 in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs. 2, die am 1. Juli 2002 diesem Bundesgesetz unterliegen, gelten hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten weiterhin für Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2002 die Voraussetzungen des § 13b erfüllen oder diese am 30. Juni 2002 nicht erfüllen, aber bereits Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben haben und die Voraussetzungen des § 13b bis zum 30. Juni 2005 erfüllen. Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 13b innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes wegen einer länger als 22 Wochen dauernden Unterbrechung der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber oder wegen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber nicht mehr erfüllen können, unterliegen mit Beginn jenes Arbeitsverhältnisses, das auf die länger als 22 Wochen dauernde Unterbrechung folgt, oder mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber den Bestimmungen des BMVG.

(3) Lehrlinge, die am 1. Juli 2002 in einem Lehrverhältnis stehen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des BMVG. Die im Lehrverhältnis erworbenen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen.

(4) Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 2002 ihr Lehrverhältnis beendet haben und die Voraussetzungen des § 13c Abs. 6 erfüllen, unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes III. Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 2002 ihr Lehrverhältnis beendet haben, aber die Voraussetzungen des § 13c Abs. 6 nicht erfüllen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des Abschnittes III, wobei die Voraussetzungen des § 13b als erfüllt gelten. Mit 1. Juli 2002 sind die Zeiten des Lehrverhältnisses sowie die Beschäftigungszeiten bei jenem Arbeitgeber, zu dem am 1. Juli 2002 ein Arbeitsverhältnis besteht, für den Abfertigungsanspruch anrechenbare Beschäftigungswochen. Diese Anrechnung von Lehrzeiten findet nicht statt, wenn der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002 keine Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben hat.

(5) Mit der Geltendmachung einer Abfertigung nach dem Abschnitt III scheidet der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich der Bestimmungen des Abschnittes III aus und unterliegt den Bestimmungen des BMVG.

Errichtung einer Mitarbeitervorsorgekasse

§ 33b. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt und verpflichtet, eine Mitarbeitervorsorgekasse nach den Bestimmungen des BMVG zu errichten und zu betreiben, die im Alleineigentum der Urlaubs- und Abfertigungskasse steht.

(2) Das Anfangskapital gemäß § 3 Abs. 7 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, ist aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung zu finanzieren. Dies gilt auch für die gemäß § 20 Abs. 1 BMVG jederzeit notwendigen Eigenmittel.

(3) § 3 Abs. 7 zweiter Satzteil Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, betreffend die Anwendung des § 5 Abs. 1 Z 13 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleiter auch einen Hauptberuf in der Urlaubs- und Abfertigungskasse ausüben darf.

Wirkungsbereich

§ 33c. (1) Arbeitgeber, die Betriebe (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs.2 betreiben und Arbeitnehmer gemäß § 1 beschäftigen, für die hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs gemäß § 33a das BMVG anzuwenden ist, sind verpflichtet, für diese Arbeitnehmer jedenfalls der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 33b beizutreten; §§ 9, 10 und 12 BMVG kommen nicht zur Anwendung.

(2) Der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 33b können auch andere Arbeitgeber bzw. die in Abs. 1 genannten Arbeitgeber bezüglich anderer Arbeitnehmergruppen beitreten, wobei die entsprechenden Bestimmungen des BMVG anzuwenden sind.“

5. § 38 samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

6. Nach § 40 Abs. 2 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) §§ 21 Abs. 1 erster Satz, 21 Abs. 3 und 4 sowie Abschnitt Va und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat nach dem 30. Juni 2005 jedem Arbeitnehmer mitzuteilen, ob er den Bestimmungen des Abschnittes III unterliegt. Arbeitnehmer, die bis 30. Juni 2006 keine solche Mitteilung erhalten oder ihre Zuordnung zum Abschnitt III nicht bis 1. Juli 2006 geltend machen, unterliegen den Bestimmungen des BMVG.

(5) Die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nach § 33a Abs. 3 hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs. 3 Z 1 lit. a zu erfolgen, wobei kollektivvertragliche Lohnerhöhungen zu berücksichtigen sind. Die Beiträge für diese Beschäftigungszeiten sind vom Sachbereich der Abfertigungsregelung zu leisten.“

Artikel 12

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 50 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. über Ansprüche gegen die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) nach § 14 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002 oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.“

2. Dem § 98 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 50 Abs. 1 Z 6 und 7 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13c wird folgender § 13d samt Überschrift eingefügt:

„Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG

§ 13d. (1) Für die vom Arbeitgeber an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) zu leistenden Beiträge nach dem BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, gilt § 13a Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung die MV-Kassenbeiträge treten und an die Stelle des Sozialversicherungsträgers die MV-Kasse tritt.

(2) Wurde vor mehr als sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 1) eine Vereinbarung nach § 47 BMVG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften getroffen, wonach zur Ablösung von Abfertigungsanwartschaften aus Arbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden, der Arbeitgeber Überweisungsbeträge nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 BMVG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten hat, schuldet der Fonds der MV-Kasse die vom Arbeitgeber nicht bezahlten Beträge. § 13a Abs. 3 und 4 ist anzuwenden, wobei an die Stelle der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung die Übertragungsbeträge treten und an die Stelle des Sozialversicherungsträgers die MV-Kasse tritt.

(3) Hat der Arbeitnehmer jedoch seinen Abfertigungsanspruch geltend gemacht, so hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds die nach Abs. 1 und 2 gesicherten Abfertigungsbeiträge bereits binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe zu überweisen.“

2. Dem § 17a wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 14 **Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 20 wird folgende Z 21 angefügt:

„21. die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen (Mitarbeitervorsorgekassengeschäft)“

2. Nach § 2 Z 58 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 59 angefügt:

„59. Abfertigungsbeiträge: die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, die der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) tatsächlich zugeflossen sind, einschließlich allfälliger Verzugszinsen.“

3. Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Auf Kreditinstitute, die eine Konzession ausschließlich zum Betrieb des Mitarbeitervorsorgekassengeschäfts beantragen, ist § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 5 Millionen Euro Anfangskapital 1,5 Millionen Euro treten, § 5 Abs. 1 Z 13 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleiter auch einen Hauptberuf im Versicherungswesen ausüben darf und auf Kreditinstitute, die ausschließlich zum Betrieb des Mitarbeitervorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, ist § 1 Abs. 3, § 25 Abs. 2 bis 14 sowie § 29 nicht anzuwenden.“

4. In § 69 wird vor der Wortgruppe „des E-Geldgesetzes“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „E-Geldgesetzes“ die Wortgruppe „und des BMVG“ eingefügt.

5. In § 70 Abs. 4 wird nach dem Wort „E-Geldgesetzes,“ die Wortgruppe „des BMVG,“ eingefügt.

6. In § 93 Abs. 2a Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21).“

7. In § 93 Abs. 3d Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Vermögenswerte, die einer Veranlagungsgemeinschaft einer MV-Kasse zugeordnet sind, sind unabhängig von der Art der Veranlagung der Anlegerentschädigung zuzurechnen; der Höchstbetrag von 20 000 Euro gemäß Abs. 3a bezieht sich beim Mitarbeitervorsorgekassengeschäft jeweils auf die Abfertigungsanwartschaft des einzelnen Anwartschaftsberechtigten der MV-Kasse.“

8. Nach § 107 Abs. 31 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 1 Abs. 1 Z 21, § 2 Z 59, § 3 Abs. 7, § 69, § 70 Abs. 4, § 93 Abs. 2a Z 3 und 4 und § 93 Abs. 3d Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 15 **Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes**

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 entfällt vor der Wortgruppe „im E-Geldgesetz“ das Wort „und“ und nach dem Ausdruck „Nr. XXX/2002“ wird die Wortgruppe „und im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. XXX/2002“ eingefügt.

2. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 16 **Änderung des Investmentfondsgesetzes**

Das Investmentfondsgesetz – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 23g Abs. 1 ist im zweiten Anstrich das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen, im dritten Anstrich der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen und folgender Anstrich anzufügen:

„- an Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.“

2. Dem § 49 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 23g Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.“

Artikel 17 **Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2002 enden, kann eine Abfertigungsrückstellung im Ausmaß bis zu 47,5%, für die folgenden Wirtschaftsjahre eine solche bis zu 45% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden.“

2. In § 25 Abs. 1 Z 2 wird als lit. d angefügt:

„d) Bezüge und Vorteile aus Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen).“

3. In § 26 Z 7 wird als lit. d angefügt:

„d) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an eine MV-Kasse leistet, im Ausmaß von höchstens 1,53% des monatlichen Entgeltes (§ 6 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) bzw. von höchstens 1,53% der Bemessungsgrundlage für beitragsfreie Zeiträume (§ 7 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), weiters Beiträge, die nach § 124b Z 63 geleistet werden, sowie Beträge, die auf Grund des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften durch das Übertragen von Anwartschaften an eine andere MV-Kasse geleistet werden.“

4. § 29 Z 1 letzter Halbsatz lautet:

„soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden.“

5. In § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lohnsteuer von Abfertigungen aus MV-Kassen beträgt 6%. Wird der Abfertigungsbetrag an ein Versicherungsunternehmen zur Rentenauszahlung übertragen (§ 108b in Verbindung mit § 17 BMVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften), fällt keine Lohnsteuer an. Die Kapitalabfertigung angefallener Renten unterliegt einer Lohnsteuer von 6%.“

6. § 67 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz lautet der Klammerausdruck „(wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, ausgenommen von MV-Kassen ausbezahlte Abfertigungen)“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen zu freiwilligen Abfertigungen gelten nur für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer MV-Kasse bestehen.“

7. In § 94 Abs. 6 lit. c tritt an die Stelle der Wortfolge „einer befreiten Pensionskasse“ die Wortfolge „einer befreiten Pensions- oder Mitarbeitervorsorgekasse“.

8. § 108a drittletzter Satz lautet:

„Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108b Abs. 2 sowie Einmalprämien in Verbindung mit § 17 BMVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.“

9. In § 124 b werden folgende Z 63 bis 66 angefügt:

„63. Werden Abfertigungsansprüche bis zum Ausmaß des sich nach § 23 des Angestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder des sich nach den am 1. Jänner 2002 bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen ergebenden Betrages nach Maßgabe des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften auf MV-Kassen übertragen, gilt Folgendes: Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Abfertigungsrückstellung (§ 14) und dem an die MV-Kasse zu leistenden Betrag ist gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen. Dies gilt sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

64. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 anzuwenden. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahr gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des in § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 vorgesehenen Satzes ergeben, sind anzusetzen

- im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2002 endet, soweit der Satz 47,5% beträgt,
- im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2003 endet, soweit der Satz 45% beträgt.

Dies gilt sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

65. Hat der Steuerpflichtige am Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahres eine Abfertigungsrückstellung gebildet, gilt Folgendes:

- a) Der Steuerpflichtige kann den Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellung, soweit die zu Grunde liegenden Abfertigungsansprüche nicht an eine MV-Kasse übertragen werden, im folgenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen.
- b) Erfolgt eine Übertragung im Sinne der lit. a, kann der Steuerpflichtige ab dem Wirtschaftsjahr der Übertragung keine Abfertigungsrückstellung bilden.
- c) Treten nach einer Übertragung im Sinne der lit. a Verpflichtungen zur Auszahlung von Abfertigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 ein oder erfolgt eine Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine MV-Kasse, wird der Abzug als Betriebsausgabe folgendermaßen begrenzt: Die entstehenden Aufwendungen (Ausgaben) sind nur insoweit als Betriebsausgaben absetzbar, als die Abfertigungen oder Übertragungsbeträge jenem Betrag entspricht, der sich bei Fortbestand der zum Auflösungsstichtag vorhandenen Abfertigungsrückstellung als Unterschiedsbetrag zwischen einer Verminderung der Abfertigungsrückstellung und der eingetretenen Verpflichtung zur Auszahlung der Abfertigung oder den Übertragungsbeträgen ergeben hätte.

Die lit. a bis c gelten sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

66. Die Wertpapierdeckung im Sinne des § 14 Abs. 5 vermindert sich in den nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahren wie folgt:

- Im ersten Wirtschaftsjahr auf 40%,
- im zweiten Wirtschaftsjahr auf 30%,
- im dritten Wirtschaftsjahr auf 20%,

- im vierten Wirtschaftsjahr auf 10%,
des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Rückstellungsbetrages.
Ab dem fünften Wirtschaftsjahr besteht keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung.“

Artikel 18 **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 7 lautet:

„7. Pensions-, Unterstützung- und Mitarbeitervorsorgekassen nach Maßgabe des § 6“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Pensions-, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Mitarbeitervorsorgekassen im Sinne des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, sind hinsichtlich des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Einkommens befreit.“

3. In § 17 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Dies gilt nicht für Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 einschließlich von Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 17 BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften.“

4. In § 21 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „innerhalb einer Veranlagungs- oder Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1)“ die Wortfolge „innerhalb einer Veranlagungs- oder Risikogemeinschaft einer Pensions- oder Mitarbeitervorsorgekasse (§ 6 Abs. 1 und 5)“.

Artikel 19 **Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2002, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich; als Halbsatz wird angefügt:

„weitere die Umsätze aus dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft im Sinne des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002;“

Artikel 20 **Änderung der Versicherungssteuergesetzes 1953**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird als Z 11 angefügt:

„11. für eine Versicherung, die die Voraussetzungen des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt.“

Artikel 21**Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Z 16 tritt an die Stelle der Wortfolge „abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988)“ die Wortfolge „abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) einschließlich von Pensionszusatzversicherungen in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. XXX/2002, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt“.

Vorblatt

Probleme:

Das derzeit bestehende Abfertigungssystem entspricht nicht mehr zur Gänze den Anforderungen eines modernen Arbeitsmarkts und den heutigen Bedürfnissen der Arbeitnehmer. Es führt nicht selten zu Nachteilen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. So wirkt insbesondere der Verlust des Abfertigungsanspruchs bei Selbstkündigung für die Arbeitnehmer mobilitätshemmend. Weiters wurde auch das sprunghafte Ansteigen des Abfertigungsanspruches in der Praxis als problematisch empfunden. Mittelständische Unternehmer können durch den Zusammenfall hoher Abfertigungszahlungen liquiditätsmäßig in Probleme geraten.

Ziele:

- Schaffung eines neuen Abfertigungsrechts auf Basis der Sozialpartnervereinbarung vom 22.10.2001 über „14 Eckpunkte“ zur Abfertigung „Neu“.
- Anpassung des Abfertigungsrechts an die Erfordernisse der modernen Arbeitswelt und des Arbeitsmarktes.
- Stärkung des österreichischen Kapitalmarktes – Veranlagung der Abfertigungsbeiträge im Rahmen eines kapitalgedeckten und beitragsorientierten Finanzierungsverfahrens durch MV-Kassen.
- Optimierung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des Abfertigungsrechts zum Vorteil von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Inhalt:

- Schaffung eines BMVG, mit dem eine grundlegende Neukonzeption des Abfertigungsrechts durch Umgestaltung des Abfertigungsrechts von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System erfolgt.
- Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung des Arbeitgebers auf rechtlich selbständige MV-Kassen; der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfertigung richtet sich gegen die MV-Kasse.
- Die Finanzierung der Abfertigung erfolgt durch laufende Beitragszahlungen des Arbeitgebers an die MV-Kasse, die Finanzierung bestimmter Zeiten im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne Entgeltfortzahlungsanspruch erfolgt ebenfalls durch den Arbeitgeber an die MV-Kasse.
- Insolvenzsichere Veranlagung der Abfertigungsbeiträge durch die MV-Kassen nach dem bewährten Vorbild des Pensionskassengesetzes.
- Neuregelung des Abfertigungsanspruches und der Verfügungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers über die Abfertigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei Pensionierung.
- Entfall der bisherigen Einschränkungen der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Abfertigung bei Tod des Arbeitnehmers.
- Regelung des Übergangsrechts für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Arbeitsverhältnisse.
- Anpassungen in den einschlägigen Sondergesetzen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeit unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Neustrukturierung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Abfertigung wird die bisher mobilitätshemmende Wirkung der Abfertigung (Entfall der Abfertigung bei Selbstkündigung) beseitigt. Durch Wegfall der systemimmanenten Kündigungsbremse werden etwa bei Strukturumbrüchen innerhalb einer Branche die notwendigen Anpassungsprozesse nicht mehr in dem Maße verzögert wie bisher, Fehl-Allokationen am Arbeitsmarkt können so rascher als bisher beseitigt werden. Die Reform des Abfertigungsrechts mit Beitragszahlungen in MV-Kassen wird das Veranlagungsvolumen am österreichischen Kapitalmarkt steigern und die Veranlagungsstruktur zu Anleihen und Aktien börsennotierter Unternehmen verschieben. Insgesamt sind daher mit der Abfertigungsreform positive Impulse für die Beschäftigungslage in Österreich sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe dazu die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

EU-Konformität:

Hinsichtlich der Neuregelung des Abfertigungsrechts bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das im Wesentlichen seit 1921 unverändert bestehende Abfertigungsrecht hat seine historischen Funktionen (Treueprämie, Versorgungsfunktion, indirektes Kündigungshindernis) durch die Veränderungen in der Arbeitswelt teilweise verloren und wird der Dynamik des Arbeitsmarktes auch nicht mehr zur Gänze gerecht.

Nach dem geltenden Abfertigungsrecht hat ein Arbeitnehmer grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 23 ff Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, der §§ 22 ff Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, und dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, Anspruch auf eine Abfertigung, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre gedauert und das Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung durch den Arbeitnehmer, verschuldete Entlassung oder ungerechtfertigten Austritt geendet hat. Nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz knüpft ein Abfertigungsanspruch an das Vorliegen eines zehnjährigen Arbeitsverhältnisses an. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus einem Vielfachen des für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses bezogenen Entgelts und aus der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ein Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung des Arbeitnehmers besteht – abgesehen von den Fällen des „Mutter(Vater)schafts Austrittes“ bzw. der Selbstkündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Väternkarenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 – nach dem geltenden Abfertigungsrecht nur dann, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung kündigt. Das geltende Abfertigungsrecht führt dazu, dass jährlich nur ca. 160.000 Arbeitnehmer eine Abfertigung erhalten, das sind etwa 15% der jährlich beendeten Arbeitsverhältnisse.

Die arbeitsrechtliche Literatur hat sich in der Vergangenheit intensiv mit den „Rechtsproblemen“ des bestehenden Abfertigungsrechts befasst und einen Reformbedarf aufgezeigt. Reformbedarf wird vor allem im Hinblick darauf gesehen, dass der Abfertigungsanspruch erst nach dem vollendeten dritten Dienstjahr entstehen kann und seine Erhöhungen durch abrupte Sprünge entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses bewirkt wird. Abgesehen davon, dass nach Ansicht der arbeitsrechtlichen Lehre diese Anspruchsvoraussetzung aus den Abfertigungsfunktionen nicht logisch herzuleiten sind, führen sie mitunter zu Arbeitgeberkündigungen unmittelbar vor Erreichen der nächst höheren „Abfertigungsstufe“.

Ein weiterer Reformbedarf wird darin gesehen, dass die Berechnung der Abfertigung auf Basis des für den letzten Monat gebührenden Entgelts vorzunehmen ist. Diese Berechnung der Abfertigung nach dem „Aktualitätsprinzip“ kann vor allem in jenen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis dauerhaft von Vollzeit auf Teilzeit und umgekehrt umgestellt wird, je nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die veränderte Entgeltsituation zu unvorhersehbaren Zuwächsen oder zu massiven Verlusten an Abfertigung führen.

Ein erster Vorschlag für eine umfassende Reform des bestehenden Abfertigungssystems lag bereits 1992 in Form des sogenannten „Fink-Modelles“ vor, das im Wesentlichen die Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung aus den Betrieben auf eine vom Betrieb unabhängige Pensionskasse und eine laufende Beitragsleistung des Arbeitgebers für 25 Jahre an diese vorsah.

Den 1999 im Nationalrat eingebrachten Entschließungsanträgen betreffend Vorschläge für eine Neugestaltung des Abfertigungsrechts ist die grundlegende Modellvorstellung einer Auslagerung der Abfertigung von den Betrieben auf Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen eines beitragsorientierten Systems und eines Kapitaldeckungsverfahrens gemeinsam.

Ein im Sommer 2000 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebener Expertenbericht „Abfertigung Neu“, der auf den Arbeiten einer Expertenarbeitsgruppe beruht, gibt die Ergebnisse der Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der in diesen Entschließungsanträgen enthaltenen Reformvorschläge zum Abfertigungsrecht, bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer, aber auch in volks- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht wieder.

Die Bundesregierung hat das berechtigte Anliegen einer Reform des Abfertigungsrechts im Sinne einer Umgestaltung der Abfertigung von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System in ihr Regierungsprogramm in dem Kapitel „Arbeit und Soziales“ unter dem Punkt „Erneuerung des österreichischen Sozialrechts“ aufgenommen.

Im Oktober 2001 einigten sich die Sozialpartner auf „14 Eckpunkte“ für eine Reform des Abfertigungsrechts.

Der vorliegende Entwurf zur gesetzlichen Neuregelung des Abfertigungsrechts enthält folgende Eckpunkte:

- An Stelle des bisherigen leistungsorientierten Abfertigungssystems tritt ein beitragsorientiertes System, in dem die Finanzierung der Abfertigung durch Beitragsleistungen der Arbeitgeber im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens erfolgt.
- Grundlegend ist die Modellvorstellung einer Auslagerung der Abfertigungsansprüche auf MV-Kassen. Der Arbeitgeber hat einen Beitrag in Höhe eines in einem Generalkollektivvertrag festzulegenden Prozentsatzes des monatlichen Entgeltes an die gewählte MV-Kasse zu leisten. Der Abfertigungsanspruch wächst damit - im Gegensatz zum bestehenden Abfertigungssystem mit den Sprüngen in der Abfertigungshöhe - kontinuierlich an. Für Arbeitnehmer, für die kein Generalkollektivvertrag wirksam ist, erfolgt die Festlegung des Beitragssatzes auf gesetzlicher Ebene.
- Die Beitragsleistungspflicht des Arbeitgebers setzt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein, sofern das Arbeitsverhältnis länger als 1 Monat dauert. Im Fall einer zulässigerweise vereinbarten Probezeit setzt die Beitragsleistungspflicht nach dem Ende der Probezeit ein.
- Bestimmte Zeiten im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne Entgeltanspruch werden über Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die MV-Kassen finanziert.
- Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfertigung richtet sich gegen die MV-Kasse.
- Nach der Neukonzeption der Abfertigung soll ein Anspruch auf Abfertigung grundsätzlich bei allen Beendigungsarten von Arbeitsverhältnissen zustehen, ein Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung besteht allerdings nur bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungsarten und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren.
- Das neue Abfertigungssystem gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, für zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnisse ist die Möglichkeit der Vereinbarung des Übertritts vom „alten“ in das „neue“ Abfertigungsrecht zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber gegeben.

Durch die Neukonzeption des Abfertigungsrechts wird das Abfertigungsrecht nicht nur moderner und gerechter für die Arbeitnehmer gestaltet und zugleich die Mobilität der Arbeitnehmer erhöht. Durch die Auslagerung der Abfertigungsansprüche tritt zudem insofern eine Verbesserung für kleinere und mittlere Unternehmen ein, als Abfertigungszahlungen für den Arbeitgeber in Gestalt der Beitragsleistung künftig plan- und überschaubarer werden. Die Problematik eines plötzlich auftretenden Liquiditätsbedarfes infolge kumulierender Abfertigungszahlungen bei gleichzeitigem Ausscheiden mehrerer Arbeitnehmer, der mitunter für solche Betriebe existenzbedrohend sein kann, wird dadurch entschärft.

Die Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung führt zugleich zu einer finanziellen Entlastung des IAG-Fonds.

In organisatorischer Hinsicht ist die Einrichtung von rechtlich selbständigen Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen), die die Beiträge in der Ansparphase verwalten, vorgesehen. Diese MV-Kassen werden über eine Konzession nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes verfügen. Für das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft wird ein eigener Konzessionstatbestand im BWG geschaffen (single license principle). Als Sonderkreditinstitut werden die MV-Kassen der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegen und zum Schutz der veranlagten Gelder auch in die Anlegerentschädigungseinrichtungen miteinbezogen. Neben fachlichen Mindestanforderungen an die verantwortlichen Organe unterliegen die MV-Kassen auch speziellen Eigenkapitalerfordernissen. Für den Erhalt der verwalteten Gelder sind die MV-Kassen verpflichtet, eine volle Kapitalgarantie zu übernehmen, die durch eine besondere Rücklage abgesichert ist. Die Veranlagungsvorschriften für MV-Kassen entsprechen den bisherigen Erfahrungen mit langfristigen Veranlagungen und enthalten Elemente aus den Bestimmungen des PKG, VAG und InvFG, wobei der maximale Aktienanteil auf 40% beschränkt ist, die Bewertung nach dem Tageswertprinzip erfolgt und die Vermögenswerte bei einer Depotbank verwahrt sind. Im Auszahlungsfall hat der Arbeitnehmer die freie Wahl zwischen einer Barauszahlung, der Weiterveranlagung in der MV-Kasse oder die Einbringung des Auszahlungsbetrages als Einmalanlage in eine Rentenversicherung.

Die Veranlagung in MV-Kassen führt weiters zu einer insolvenzsicheren Veranlagung des Kapitals.

Diverse **steuerliche Begleitmaßnahmen** stützen die Umsetzung des neuen Abfertigungssystems ab. Ziel dieser Begleitmaßnahmen ist einerseits die Vermeidung steuerlicher Hemmnisse und andererseits die

Schaffung von Anreizwirkungen, in das neue Abfertigungssystem überzutreten. Eine besondere Förderung ist für Rentenauszahlungen vorgesehen. Die wichtigsten Eckpunkte der steuerlichen Begleitmaßnahmen sind:

Laufende Kassenbeiträge: Die Kassenbeiträge der Arbeitgeber sind bei diesen Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer führen Beiträge bis zum Ausmaß von 1,53% des arbeitsrechtlichen Entgeltes zu keinem steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis (sehr wohl aber höhere Beiträge).

Kassenbeiträge auf Grund von Übertritten: Leistet der Arbeitgeber Beiträge aus Anlass der (rückwirkenden) Überführung seiner Arbeitnehmer in das neue System, sind diese ebenfalls Betriebsausgaben. Insoweit die Beiträge den Betrag der Abfertigungsrückstellung übersteigen, können sie auf fünf Jahre verteilt abgesetzt werden (gleichmäßige Verteilung). Beiträge, die auf die bisherige gesetzliche Abfertigung bzw. eine höhere kollektivvertragliche Abfertigung zurückzuführen sind, stellen beim Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar (höhere Beiträge sehr wohl).

Steuerliche Behandlung der Kasse: Die Einzahlungen an die Kasse unterliegen keiner Versicherungssteuer. Die aus dem eingezahlten Kapital erwirtschafteten Erträge sind bei der Kasse ertragssteuerfrei. Die Leistungen der Kasse werden von der Umsatzsteuer befreit.

Auszahlung der Abfertigung: Die Auszahlung von Abfertigungen als Kapitalbetrag zieht eine Besteuerung mit einem Steuersatz von 6% nach sich. Erfolgt eine Rentenauszahlung ab, ist diese steuerfrei (gilt ab 2006). Freiwillige Abfertigungen sind in Hinkunft voll steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht für freiwillige Abfertigungen, die für Zeiträume ausbezahlt werden, die dem „alten“ Abfertigungssystem zuzuordnen sind.

Abfertigungsrückstellungen: Diese können steuerfrei auf Kapitalkonto oder eine versteuerte Rücklage übertragen werden. Bei einer nachfolgenden Auszahlung von Abfertigungen oder Übertrittsbeiträgen kürzt der steuerfrei aufgelöste Betrag anteilig die mit der Auszahlung verbundenen Betriebsausgaben. Verbleibende Abfertigungsrückstellungen können nur noch im Ausmaß von 47,5% (2003) bzw. 45% (Folgejahre) gebildet werden. Die Wertpapierdeckung kann generell verteilt auf fünf Jahre aufgelöst werden (bei früherem Wegfall der Rückstellung zu einem früheren Zeitpunkt).

Die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen sind im Besonderen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umstellung auf eine beitragsorientierte Mitarbeitervorsorge führt mit der zeitlichen Verzögerung der Steueraufkommenswirksamkeit von einem Jahr zu einem Steuerminderaufkommen bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer von anfänglich 70 Mio. Euro. In den beiden folgenden Jahren steigt der Steuerausfall bis auf 140 Mio. Euro. Da die Abfertigungszahlungen alt beginnend mit dem vierten Jahr nach dem Inkrafttreten der Neuregelung deutlich sinken werden, wird der Steuerausfall im fünften und sechsten Jahr bereits unter dem anfänglichen Steuerminderaufkommen liegen. In den darauffolgenden Jahren ist die Umstellung annähernd steueraufkommensneutral. Langfristig ist von einem Steuer Mehraufkommen auszugehen, da der gesamtwirtschaftliche Aufwand der Unternehmen für die Mitarbeitervorsorge unter jenem für die Abfertigung alt bleibt.

Die in zwei Schritten vorzunehmende Senkung des zulässigen Ausmaßes einer Abfertigungsrückstellung für Arbeitnehmer mit einem Alter bis zu 50 Jahren kann zusätzliche Steuereinnahmen von bis zu 50 Mio. Euro im Jahr 2004 und bis zu 100 Mio. Euro im Jahr 2005 bewirken. Da ab dem Jahr 2006 gesamtwirtschaftlich keine Nettodotation sondern ein Abbau der Abfertigungsrückstellungen erfolgt, bleibt der Aufkommenseffekt auf die ersten Jahre beschränkt. Durch einvernehmliche Übertritte von Arbeitnehmern zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge mit Übertragung der fiktiven Abfertigungsansprüche und durch die Option zu steuerfreien Übertragungen der Abfertigungsrückstellungen auf Eigenkapitalkonto können die Steueraufkommenswirkungen auch geringer ausfallen. Im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenlegung der Prüfung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen wird vorgesorgt werden, dass im Zuge derartiger Prüfungshandlungen auch eine Prüfung der richtigen Abfuhr der Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen vorgenommen werden wird.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, 5, 6, 11 und 16, Art. 12 Abs. 1 Z 6 und Art. 21 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz):

1. Teil:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich des BMVG umfasst alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Somit gelten die Bestimmungen des BMVG etwa für Angestellte und Arbeiter, für Gutsangestellte, für Journalisten, für Hausgehilfen und Hausangestellte, sowie für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder andere Auszubildende, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Weiters findet das BMVG Anwendung auf das pharmazeutische Personal in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken im Sinne des Gehaltskassengesetzes 2002, BGBl. I Nr. 154/2001. Vom Geltungsbereich des BMVG sind auch Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG (geringfügig Beschäftigte) erfasst.

Die Ausnahmen des Abs. 2 beruhen einerseits auf verfassungsrechtlichen Überlegungen (Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden – Z 1) und andererseits darauf, dass für den Bereich des Dienstrechtes des Bundes eigenständige Regelungen bestehen (Z 3 und 4). Von Abs. 2 Z 4 werden unter anderem auch die Arbeitnehmer ausgegliederter Organisationseinheiten des Bundes erfasst, auf deren Arbeitsverhältnisse entsprechend dem jeweiligen Ausgliederungsgesetz weiterhin das VBG Anwendung findet.

Für den Baubereich erfolgt eine Neuregelung der Abfertigung im BUAG (Artikel 11), für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im LAG (Artikel 6).

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 ArbAbfG.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Der Begriff „Altabfertigungsanwartschaften“ bezeichnet die Höhe der fiktiven gesetzlichen Abfertigung nach dem bisher geltenden Abfertigungsrecht zum Zeitpunkt des vereinbarten Übertritts in das neue Abfertigungsrecht.

Unter dem Begriff „Anwartschaftsberechtigter“ sind jene Arbeitnehmer zu verstehen, für die der Arbeitgeber nach den §§ 6 oder 7 Beitragszahlungen in eine MV-Kasse leistet.

Z 3: Der Begriff „Abfertigungsanwartschaft“ bezeichnet die Höhe des fiktiven Abfertigungsanspruches. Dieser setzt sich aus den der Mitarbeitervorsorgekasse tatsächlich zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen und allfälliger Übertragungsbeträgen, abzüglich der Verwaltungskosten, zuzüglich der Veranlagungserträge, die für jeden Monat anteilig zugewiesen werden, zusammen. Zu berücksichtigen ist jedenfalls die Kapitalgarantie gemäß § 24, das heißt, die Abfertigungsanwartschaft muss jedenfalls so hoch sein, wie die Summe der der MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich allfälliger Übertragungsbeträge.

Zu §§ 4 und 5 (Sprachliche Gleichbehandlung, Verweisungen):

Diese Bestimmungen dienen der Klarstellung.

Zu § 6 (Beginn und Höhe der Beitragszahlung):

Nach dem geltenden Abfertigungsrecht ist der Abfertigungsanspruch durch die Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts bestimmt und wird in einem Vielfachen des für den letzten Monat bezogenen Arbeitsentgelts bestimmt; die Höhe der Abfertigung wächst mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Abs. 1 legt abweichend vom bisherigen Recht fest, dass der Arbeitgeber ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer laufend einen Beitrag an die für den Betrieb ausgewählte MV-Kasse zu leisten hat. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers tritt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses ein, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens ein Monat dauert. Wurde eine nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. etwa § 19 Abs. 2 AngG oder § 1158 ABGB) oder dem jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag zulässige Probezeit vereinbart, setzt die Beitragspflicht des Arbeitgebers im Anschluss an die Probezeit ein.

Nach dem geltenden Abfertigungsrecht finden Zeiten eines Lehrverhältnisses für die Berechnung der Abfertigung nur dann Berücksichtigung, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Im Gegensatz zum geltenden Abfertigungsrecht sind auf Grund der Beitragsleistung des Arbeitgebers grundsätzlich ab Beginn des Arbeitsverhältnisses auch Zeiten eines Lehrverhältnisses allein abfertigungswirksam.

Der Beitragssatz ist in einem Generalkollektivvertrag festzulegen. Für Arbeitnehmer, für die kein Generalkollektivvertrag wirksam ist, wird der Beitragssatz auf gesetzlicher Ebene in der Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts festgelegt. Bemessungsgrundlage ist der sozialversicherungsrechtliche Entgeltbegriff des § 49 ASVG.

Im Fall der Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitskräfte-Überlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, bleibt der Überlasser aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht auch Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers und damit Schuldner des nach § 6 Abs. 1 zu leistenden Beitrages. Der Beitrag des Arbeitgebers ist auf Grundlage des Entgeltbegriffs des § 49 ASVG an die für den Betrieb des Überlassers ausgewählte MV-Kasse zu leisten.

Hinsichtlich der Berechnung der laufenden Beitragsleistungen des Arbeitgebers für die Dauer der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, des Solidaritätsprämienmodells nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit geleistete monatliche Entgelt heranzuziehen.

Abs. 5 regelt die Fälligkeit der Abfertigungsbeiträge entsprechend der Fälligkeit des laufenden Entgelts des Arbeitnehmers sowie die Höhe der vom Arbeitgeber gegebenenfalls zu leistenden Verzugszinsen.

Zu § 7 (Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiten):

§ 7 sieht für bestimmte, abschließend aufgezählte Zeiten im aufrechten Arbeitsverhältnis, während derer keine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, eine Finanzierung der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber vor.

Die Finanzierung der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber ist für Zeiten vorgesehen, die bisher auch abfertigungswirksam waren (Präsenz-/Zivildienst, Zeiten des Wochen- oder Krankengeldbezuges).

Nach Abs. 1 haben Arbeitnehmer jeweils für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37, 38 und 65 des Wehrgesetzes 2001 Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des festgelegten Prozentsatzes von der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

Nach Abs. 2 haben Arbeitnehmer jeweils für die Dauer eines Zivildienstes nach § 6a oder eines Auslandsdienstes nach § 12b Zivildienstgesetz Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des festgelegten Prozentsatzes von der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG.

Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe des festgelegten Prozentsatzes von der jeweiligen Geldleistung aus dem ASVG. Der Abfertigungsbeitrag ist daher nicht mehr bei der Berechnung des Wochen- und Krankengeldes zu berücksichtigen.

Zu § 8 (Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen):

Diese Bestimmung entspricht § 4 BPG.

Zu §§ 9 und 10 (Auswahl der MV-Kasse):

§ 9 verpflichtet den Arbeitgeber, eine MV-Kasse auszuwählen (Grundsatz: eine MV-Kasse pro Arbeitgeber). Die Auswahl der MV-Kasse hat in einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG zu erfolgen. Kommt zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat keine Einigung zu Stande, kann die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG auf Antrag eines der Streitparteien zur Entscheidung über die Auswahl der MV-Kasse angerufen werden.

Im Gegensatz zu § 9 kommt in Betrieben ohne Betriebsrat (§ 10) ausschließlich dem Arbeitgeber das Recht zur Auswahl der MV-Kasse zu. Die Arbeitnehmer sind darüber schriftlich zu informieren. Bei einem entsprechend qualifizierten Einspruch der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die gewählte MV-Kasse hat der Arbeitgeber einen neuen Vorschlag zu erstatten. Bei einem nochmaligen qualifizierten Einspruch der Arbeitnehmer kann zu den weiteren Beratungen eine kollektivvertragliche Interessenvertretung beigezogen werden. Gegen den dritten Vorschlag des Arbeitgebers ist allerdings kein Einspruch mehr zulässig.

Nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 geht das Recht zur Auswahl der MV-Kasse zur Gänze auf den Arbeitnehmer über, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch keine MV-Kasse ausgewählt wurde und noch Abfertigungsbeiträge ausständig sind.

Zu § 11 (Beitrittsvertrag):

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf der Beitritt des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse eines Beitrittsvertrages. Wesentliches Element des Beitrittsvertrages ist die Festlegung der MV-Kasse.

Zu § 12 (Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse):

Sowohl dem Arbeitgeber als auch der MV-Kasse soll der Wechsel der MV-Kasse möglich sein. Da die Beitragsleistung im Gesetz zwingend vorgesehen ist, muss auch jeder Arbeitgeber mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abgeschlossen haben. Der Wechsel ist daher nur möglich, wenn auch eine übernehmende MV-Kasse namhaft gemacht werden kann. Die Benennung dieser übernehmenden MV-Kasse hat im Kündigungsschreiben zu erfolgen.

Der Wechsel der MV-Kasse ist einerseits sowohl für die alte als auch für die neue MV-Kasse mit Verwaltungsaufwand verbunden und andererseits muss bei der Gestionierung der Veranlagung der bevorstehende Vermögenstransfer berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung beträgt die gesetzlich festgesetzte und nicht abänderbare Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages sechs Monate.

Der Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist vom Bankprüfer zu prüfen. Sobald dieses externe Kontrollorgan diesen Rechenschaftsbericht bestätigt hat und somit die Höhe der zu übertragenden Abfertigungsansparschaften eindeutig feststeht, hat die Überweisung an die neue MV-Kasse unverzüglich zu erfolgen. Da die Abfertigungsbeiträge für die letzten Monate des alten Geschäftsjahres (in der Regel wird es sich wohl um die Beiträge für November und Dezember handeln) vom Arbeitgeber erst im neuen Geschäftsjahr an die MV-Kasse überwiesen werden, wird klargestellt, dass diese Überweisung bereits an die neue MV-Kasse zu erfolgen hat.

Zu § 13 (Meldepflichten):

§ 13 regelt die Meldeverpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber der MV-Kasse. Die in § 13 Abs. 1 enthaltenen Daten sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Abfertigungsgeschäftes notwendig. Im Hinblick auf die reibungslose Abwicklung der Übertragung von Abfertigungsbeiträgen wird der Arbeitnehmer verpflichtet, seinem neuen Arbeitgeber die MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu melden.

Zu § 14 (Anspruch auf Abfertigung):

Abs. 1 regelt den Abfertigungsanspruch dem Grunde nach. Nach der Neuregelung steht – im Gegensatz zum bisherigen Abfertigungsrecht – eine Abfertigung bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die MV-Kasse zu. Bei den bisher anspruchsvernichtenden Beendigungstatbeständen kann die Auszahlung der Abfertigung nicht verlangt werden („Auszahlungssperre“), ein Verfall von einmal eingezahlten Abfertigungsbeiträgen ist im neuen Abfertigungsrecht ausgeschlossen. Bei Inanspruchnahme einer Gleitpension ist der Abfertigungsanspruch wie bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abrufbar.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Abfertigung ist darüber hinaus, dass hinsichtlich dieses Abfertigungsanspruches ein effektiver Beitragszeitraum von drei Jahren seit der ersten Beitragszahlung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder bei erfolgter Auszahlung einer Abfertigung drei Beitragsjahre seit der letzten Auszahlung vorliegen. Mit dieser Regelung soll im Hinblick auf die Kostenstruktur in den MV-Kassen die Auszahlung von „Kleinstabfertigungen“ vermieden werden.

Für die Berechnung der drei Beitragsjahre sind alle Beitragszeiten nach §§ 6 und 7 heranzuziehen.

Nach Abs. 3 besteht ein Anspruch auf Auszahlung der „gesperrten“ Abfertigung, wenn eines der nachfolgenden Arbeitsverhältnisse auf auszahlungsbegründende Art endet, dh. nach drei Einzahlungsjahren auf andere Art als die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Beendigungstatbestände.

Nach Abs. 4 Z 1 hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung jedenfalls Anspruch auf Auszahlung des gesamten Abfertigungskapitals, und zwar auch dann, wenn das letzte Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers bereits zu einem früheren Zeitpunkt geendet hat. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung insbesondere auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder keine drei Einzahlungsjahre zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Nach Abs. 4 Z 2 entsteht für jene Arbeitnehmer, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung nicht erfüllen, ein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung jedenfalls nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Abs. 5 sieht den Entfall der bisherigen Einschränkungen der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Abfertigung bei Tod des Arbeitnehmers vor. Die Abfertigung bei Tod des Arbeitnehmers fällt in die

Verlassenschaft wie jeder andere vermögenswerte Anspruch, die Anspruchsberechtigung bestimmt sich nach den erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB.

Zu § 15 (Fälligkeit der Abfertigung):

Endet das Arbeitsverhältnis auf auszahlungsbegründende Art, ist die Abfertigung nach Geltendmachung durch den Arbeitnehmer spätestens zum Ende des zweiten Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG ist im Hinblick auf die Fälligkeit der Abfertigung einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzuhalten.

Da die Erträge monatlich zugewiesen werden, ist bei der Auszahlung der Abfertigung auf das Monatsende abzustellen. Für die Auszahlung oder Überweisung wird der MV-Kasse eine Frist von fünf Tagen vorgeschrieben.

Zu § 16 (Höhe der Abfertigung):

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Summe der der MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge sowie allfälliger Übertragungsbeträge, abzüglich der Verwaltungskosten, zuzüglich der monatlich zugewiesenen Erträge unter Berücksichtigung der Kapitalgarantie bzw. einer allfälligen Zinsgarantie. Die Berechnung hat zum Monatsende zu erfolgen und die Erträge dieses Monats zu berücksichtigen.

Zu § 17 (Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung):

In dieser Regelung sind die Verfügungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers in Anlehnung an das Betriebspensionsgesetz geregelt.

Die wahlweise Umwandlung eines Abfertigungsanspruchs in eine lebenslange Rente ist zweifelsfrei als Rentenversicherung anzusehen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG) findet diese Richtlinie auf die in Art. 1 der Ersten Richtlinie Lebensversicherung (79/267/EWG) bezeichneten Versicherungen (u.a. die Rentenversicherung) und Unternehmen Anwendung. Das bedeutet vor allem, dass für alle diese Versicherungen und Unternehmen der Grundsatz der einheitlichen Zulassung gilt, wonach diese Geschäfte in allen Mitgliedstaaten über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betrieben werden dürfen. Die Qualifizierung einer Tätigkeit als Rentenversicherung entfaltet daher ihre Wirkung nicht nur für die grenzüberschreitende Tätigkeit, sondern auch auf dem Inlandsmarkt.

Zur Erhöhung der Attraktivität einer Umwandlung der Abfertigung in eine Rente wird die Überweisung in eine Pensionszusatzversicherung explizit angeführt. Im Zuge einer direkten Überweisung der Abfertigung durch die MV-Kasse fällt keine Versicherungssteuer an und auch die Auszahlung einer Rente aus einer Pensionszusatzversicherung unterliegt keiner weiteren Besteuerung. Im Gegensatz zu den sonst für Pensionszusatzversicherungen geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen soll bei „Umwandlung der Abfertigung in eine Pensionszusatzversicherung“ schon ab dem 40. Lebensjahr die Auszahlung einer – lebenslangen – Rente zulässig sein.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder in den Fällen des § 14 Abs. 4 Z 2 soll ein Verbleib in der MV-Kasse nicht mehr zulässig sein. Es wird daher eine Frist von zwei Monaten festgesetzt, binnen der der Anwartschaftsberechtigte eine Erklärung über die „Verwendung“ der Abfertigung abgegeben muss. Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so ist die MV-Kasse zur Auszahlung der Abfertigung verpflichtet. Falls der MV-Kasse kein Bankkonto für eine Überweisung bekannt ist oder bekannt gegeben wird, wird die Anweisung der Abfertigung im Postweg erfolgen müssen.

2. Teil:

Zu § 18 (MV-Kassen):

Der Betrieb des MV-Kassengeschäftes bedarf einer Konzession nach dem BWG. Neben den allgemein gültigen Vorschriften des BWG hat die MV-Kasse die Vorschriften des Mitarbeitervorsorgegesetzes einzuhalten.

Sobald der MV-Kasse Abfertigungsbeiträge zugeflossen sind, stehen diese im wirtschaftlichen Eigentum der Anwartschaftsberechtigten. Die MV-Kasse hat an diesen Beiträgen lediglich Treuhandeigentum (offene Verwaltungstreuhand). Sie hat bei ihrer Verwaltungstätigkeit ausschließlich im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu handeln. Die MV-Kassen können eine clearing-Stelle einrichten, die den Datenaustausch hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer sicherstellt.

Zu § 19 (Geschäftsbeschränkungen):

Das Spezialitätsprinzip ist bei bestimmten Geschäften, die mit großen Veranlagungsvolumina verbunden sind, wie bspw. Pensionskassen-, Beteiligungsfonds-, Investmentfondsgeschäft (dort ist dieses auch EU-rechtlich gefordert) ein bewährtes Prinzip zur Erhöhung der Transparenz und Abwicklungssicherheit dieser Geschäfte. Es wird daher dieser Systematik folgend auch das MV-Kassengeschäft als Spezialgeschäft definiert, neben dem keine anderen Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden dürfen.

Zu § 20 (Eigenmittel):

Das Grundkapital der MV-Kasse wird im BWG für die MV-Kasse mit 1,5 Millionen Euro festgelegt. Zusätzlich zu diesem Mindesteigenkapital soll die MV-Kasse Eigenmittel halten müssen, die vom Umfang des verwalteten Vermögens abhängen. Bei einem Eigenmittelerfordernis von 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften ist das im BWG festgesetzte Grundkapital bis zu einer Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften von 600 Millionen Euro ausreichend.

Da zumindest die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge garantiert werden muss, wird die MV-Kasse verpflichtet, eine besondere Rücklage zu bilden, aus der diese Kapitalgarantie zu erfüllen ist. Die Dotierung der Rücklage hat aus den eingehobenen Verwaltungskosten zu erfolgen. Da das Mindestausmaß der Verwaltungskosten mit 1 vH festgesetzt wird, ist auch eine Dotierung der Rücklage sichergestellt.

Gewährt die MV-Kasse eine Zinsgarantie zusätzlich zur verpflichtenden Kapitalgarantie, so ist auch dafür eine eigene Rücklage zu bilden. Die Mittel für diese Rücklage hat die MV-Kasse aus eigenem zu erbringen. Die Höhe der Rücklage ist abhängig von der Höhe der Zinsgarantie. Wird beispielsweise eine Verzinsung von 3 vH per anno zugesagt, beträgt die erforderliche Rücklage 1,5 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften.

Zu § 21 (Aufsichtsrat):

Entsprechend der „14 Eckpunkte“ der Sozialpartnereinigung soll auch eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der MV-Kasse sichergestellt werden. Die näheren Bestimmungen, die die Wahl oder Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat regeln, bleiben der Satzung der MV-Kasse vorbehalten.

Die Entsendung eines Betriebsratsvertreters ist dem PKG nachgebildet.

Die Veranlagungsbestimmungen und somit auch die Höhe der Verwaltungskosten, die Inhalt der Veranlagungsbestimmungen sind, die allfällige Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen zur Beratung der Anwartschaftsberechtigten hinsichtlich einer allfälligen Rentenleistung aus der Abfertigung stellen so wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen dar, dass eine Beschlussfassung darüber im Aufsichtsrat erforderlich ist.

Zu § 22 (Schutz von Bezeichnungen):

Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Vertrauensschutz der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch – oder vor allem – Personen oder Unternehmen, die nicht eine Konzession zum Betrieb des Mitarbeitervorsorgekassengeschäfts besitzen, missbräuchlich tätig werden können, wurde in § 45 hiefür ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen.

Zu § 23 (Erwerbsverbote):

Privatgeschäfte der Organe der MV-Kasse mit dem Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft sind verboten. Solche Rechtsgeschäfte sind nichtig. Es sollen zum Schutz der Anwartschaftsberechtigten und der Organe Interessenskonflikte ausgeschaltet werden.

Zu § 24 (Garantie):

Entsprechend der „14 Eckpunkte“ der Sozialpartnereinigung soll ein Sicherungsmechanismus vorgesehen werden. Das Mindestausmaß dieser Sicherung stellt die sogenannte Kapitalgarantie dar. Der Anwartschaftsberechtigte hat dabei einen Anspruch auf die Summe jener vom Arbeitgeber geleisteten Beitragsteile, die der MV-Kasse auch tatsächlich zugeflossen sind. Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf eine MV-Kasse übertragen, so hat der Anwartschaftsberechtigten einen Garantieanspruch auf den Wert dieser Übertragung. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte die Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers verlangen. Die neue MV-Kasse hat dann den Übertragungswert zuzüglich der ihr zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zu garantieren. Eine Garantie für Vermögensteile, die der MV-Kasse nicht zur Veranlagung zur Verfügung gestanden sind, ist aber nicht vorgesehen.

Eine zusätzliche Mindestverzinsung der Abfertigungsbeiträge kann jedoch von der MV-Kasse garantiert werden. Die Gewährung einer solchen Garantie ist aufsichtsratspflichtig. Die MV-Kasse kann dabei nicht zwischen den Anwartschaftsberechtigten oder zwischen Arbeitgebern differenzieren. Alle Anwartschaftsberechtigten einer MV-Kasse müssen in den Genuss der gleichen Zinsgarantie kommen. Die Zinsgarantie kann von der MV-Kasse – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – auch geändert werden, wobei ein diesbezüglicher Beschluss nur auf ein oder mehrere folgende Geschäftsjahre wirken kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass seitens der MV-Kasse bei nicht zufriedenstellenden Ertragsprognosen noch kurz vor Ende eines Geschäftsjahres eine Änderung der Zinsgarantie beschlossen wird.

Zu § 25 (Konten):

Diese Bestimmung wurde § 18 PKG nachgebildet. Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz soll der Anwartschaftsberechtigte jährlich über die erworbene Abfertigungsanwartschaft informiert werden, wobei die Veränderungen innerhalb des Geschäftsjahres aufgeschlüsselt werden müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre im Pensionskassenwesen haben gezeigt, dass es auch wichtig ist, die Anwartschaftsberechtigten über die grundsätzliche Veranlagungsstrategie und die gehaltenen Veranlagungen zu informieren.

Dem Stand der Technik entsprechend soll auch die Möglichkeit bestehen, den Anwartschaftsberechtigten die Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dabei ist aber jedenfalls sicherzustellen, dass der Zugriff entsprechend gesichert wird und ein allfälliger Datenmissbrauch ausgeschlossen werden kann.

Zu § 26 (Verwaltungskosten):

Die Vergütung der Kosten für die Verwaltung der Abfertigungsanwartschaften durch die MV-Kasse ist durch Festsetzung eines Prozentsatzes vom Abfertigungsbeitrag festzulegen. Die MV-Kasse kann dabei nicht zwischen den Anwartschaftsberechtigten oder zwischen Arbeitgebern differenzieren. Im Hinblick auf die Dotierung der Rücklage für die Kapitalgarantie wird ein Mindestprozentsatz festgelegt. Die Festlegung einer Obergrenze soll die Belastung des Abfertigungsbeitrages möglichst gering halten, da die Erträge aus der Veranlagung ein wesentliches Kriterium für die Höhe der Abfertigung darstellen und somit ein möglichst hoher Teil des Abfertigungsbeitrages für die Veranlagung zur Verfügung stehen soll.

Die Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft in die MV-Kasse ist einem Einmalbeitrag gleichzusetzen. Dabei erscheint eine gleiche Kostenbelastung wie bei laufender Beitragsleistung nicht gerechtfertigt. Es wird daher für diese Übertragungen ein eigener Kostenrahmen festgelegt und auch eine betragsmäßige Obergrenze festgesetzt.

Die Kosten für die Verwaltung des MV-Kassenvermögens sollen durch eine Vergütung abgedeckt werden, die von den erwirtschafteten Erträgen in Abzug zu bringen ist. Unmittelbar mit der Veranlagung im Zusammenhang stehende Kosten wie Kontoführungsentgelte, Depotgebühren etc. vermindern unmittelbar die Erträge. Reichen die Erträge eines Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Vergütung aus, darf das MV-Kassenvermögen nicht belastet werden. Die Vergütung ist in diesem Fall von Mehrerträgen in den Folgejahren abzuziehen.

Für die Auszahlung einer Abfertigungsanwartschaft darf die MV-Kasse keine Verwaltungskosten anlasten. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund eine Auszahlung erfolgt und ob die Zahlung (Überweisung) an den Anwartschaftsberechtigten, eine andere MV-Kasse oder an eine Versicherung erfolgt. In Abzug gebracht werden dürfen aber jene Spesen, die im Zuge der Auszahlung oder Überweisung anfallen, dies werden insb. Bankspesen oder auch die Kosten einer Postanweisung sein.

Zu § 27 (Kooperation):

Die wahlweise Umwandlung eines Abfertigungsanspruchs in eine lebenslange Rente ist zweifelsfrei als Rentenversicherung anzusehen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG) findet diese Richtlinie auf die in Art. 1 der Ersten Richtlinie Lebensversicherung (79/267/EWG) bezeichneten Versicherungen (u.a. die Rentenversicherung) und Unternehmen Anwendung. Das bedeutet vor allem, dass für alle diese Versicherungen und Unternehmen der Grundsatz der einheitlichen Zulassung gilt, wonach diese Geschäfte in allen Mitgliedstaaten über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betrieben werden dürfen. Die Qualifizierung einer Tätigkeit als Rentenversicherung entfaltet daher ihre Wirkung nicht nur für die grenzüberschreitende Tätigkeit, sondern auch auf dem Inlandsmarkt.

Zur Erhöhung der Attraktivität einer Umwandlung der Abfertigung in eine Rente wird in § 17 die Überweisung in eine Pensionszusatzversicherung explizit angeführt. Um dem Anwartschaftsberechtigten rechtzeitig auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und ihm auch durch ein entsprechendes Anbot die praktischen Auswirkungen einer Rente darzulegen, ist die MV-Kasse verpflichtet, mit einem Lebensversicherungsunternehmen einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Wesentlich dabei ist aber,

dass die Wahlfreiheit des Anwartschaftsberechtigten hinsichtlich der Verfügungsmöglichkeiten über die Abfertigung nicht eingeschränkt wird. Der Anwartschaftsberechtigte darf auch nicht dazu gedrängt, geschweige denn gezwungen werden, mit der „Partnerversicherung“ der MV-Kasse einen Versicherungsvertrag abschließen zu müssen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung soll die „Partnerversicherung“ den Anwartschaftsberechtigten direkt kontaktieren dürfen. Dazu und zur Anbotslegung sind für die Versicherung Daten des Anwartschaftsberechtigten erforderlich. Die MV-Kasse wird ermächtigt, diese für die Anbotlegung erforderlichen Daten der „Partnerversicherung“ zur Verfügung zu stellen.

Für die Pensionszusatzleistung nach § 17 bestehen Meldepflichten der Gebietskrankenkassen hinsichtlich der Pensions- und Sterbefälle von Arbeitnehmern.

Zu § 28 (Veranlagung):

Diese Bestimmung wurde § 12 PKG nachgebildet. Die Verwaltung der Abfertigungsbeiträge hat in einer vom Vermögen der MV-Kasse-AG getrennten Veranlagungsgemeinschaft zu erfolgen. Die Schaffung mehrerer Veranlagungsgemeinschaften hinsichtlich des Anbots unterschiedlicher Veranlagungsstrategien wird vor allem im Hinblick auf Fixkostendegression, zur raschen Erreichung wirtschaftlicher Volumina und zur Beschränkung der Übertragungsfälle in den ersten Jahren der Abfertigung Neu nicht möglich sein.

Nach einer Anfangsphase erscheint es bei einem entsprechenden Umfang des Geschäftsvolumens durchaus möglich, auch mehrere Veranlagungsgemeinschaften zuzulassen, um den MV-Kassen das Anbot unterschiedlicher Veranlagungsstrategien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre aber jedenfalls die Marktentwicklung abzuwarten. Diese „Öffnungsklausel“ wird bereits insofern vorgesehen, als die FMA mit Verordnung frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anzahl der zulässigen Veranlagungsgemeinschaften in einer Bandbreite festsetzen kann. Diese Verordnung hätte dann auch Vorschriften hinsichtlich der erforderlichen Mindestgröße der Veranlagungsgemeinschaften, der Auswahl der Veranlagungsgemeinschaft und dem Transfer zwischen den Veranlagungsgemeinschaften einer Abfertigungskasse zu enthalten.

Zu § 29 (Veranlagungsbestimmungen):

Die MV-Kasse hat für jede Veranlagungsgemeinschaft Veranlagungsbestimmungen aufzustellen. Vorbild für diese Vorschrift war die Regelung der Fondsbestimmungen im Investmentfondsgesetz. Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Veranlagungsbestimmungen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates sowie der Depotbank und auch die Bewilligung durch die FMA vorgesehen.

Die Grundsätze der Veranlagungspolitik sollen die Rahmenbedingungen vorgeben, in denen sich der Vorstand bei der tatsächlichen Gestionierung des Vermögens der Veranlagungsgemeinschaft bewegen darf. Welche Anforderungen dabei zu erfüllen sein werden, kann sicherlich nicht abschließend geregelt werden. Grundsätzlich ist für die Festlegung einer Veranlagungspolitik eine Verknüpfung der Fristigkeiten zwischen der Veranlagung und den Verpflichtungen herzustellen und die nähere Auswahl aus den zulässigen Veranlagungsformen des § 33 Abs. 2 festzulegen. Besonderes Augenmerk wird auch auf allfällige risikoreichere Veranlagungen sowie auf derivative Produkte zu richten sein. Weiters wird unter die Grundsätze der Veranlagungspolitik Kriterien für die Auswahl von bzw. die Mandatsvergabe an mehrere Veranlagungsmanager sowie die Vorgabe von Benchmarks sein. Mit der Festlegung dieser Grundsätze soll auch dem beitretenden Arbeitgeber sowie dessen Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben werden, eine Abschätzung der künftigen Ertrags Erwartungen vornehmen zu können.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der MV-Kasse stellen auch die Verwaltungskosten dar. Diese Kosten müssen daher in den Veranlagungsbestimmungen angegeben werden.

Zu § 30 (Veranlagungsvorschriften):

Abs. 1 stellt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen fest, die hinsichtlich der Veranlagung zu beachten sind. Im internationalen Vergleich wird diese Grundsatzbestimmung mit dem Begriff „prudent-person-Konzept“ vergleichbar sein.

In Abs. 2 werden hinsichtlich möglichen Veranlagungen verschiedene Kategorien definiert, in die jede von der MV-Kasse erworbene Veranlagung einzuordnen sein wird. Von dem im Pensionskassengesetz gewählten Ansatz einer taxativen Aufzählung der zulässigen Veranlagungen wird hier abgegangen, da der Kapitalmarkt laufend neue Produkte kreiert, deren Zuordnung in eine taxative Aufzählung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann oder einen Erwerb überhaupt unmöglich macht. Zur Erläuterung der angegebenen Kategorien können diese mit den entsprechenden Kategorien des Pensionskassengesetzes wie folgt verglichen werden:

MV-Kassengesetz	Pensionskassengesetz
------------------------	-----------------------------

§ 30 Abs. 2 Z 1	§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. c
§ 30 Abs. 2 Z 2	§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b
§ 30 Abs. 2 Z 3	§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. a
§ 30 Abs. 2 Z 4	§ 25 Abs. 1 Z 2

In Abs. 2 Z 5 wird der Erwerb von Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds für zulässig erklärt, wenn diese von der nach den Bestimmungen des BWG konzessionierten KAG begeben werden, von einer ausländischen KAG begeben werden und in Österreich zum Vertrieb berechtigt sind oder von einer KAG im EWR-Raum begeben werden, die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen und in Österreich zum Vertrieb berechtigt sind.

In Abs. 3 werden jene Rahmenbedingungen sowie Beschränkungen normiert, unter denen die Vermögenswerte gemäß Abs. 2 erworben werden dürfen. Für Forderungswertpapiere, Darlehen, und Kredite wird eine Besicherung vorschrieben, wobei zumindest eine 100-prozentige Kapitalgarantie vorgesehen werden muss. Die Bestimmungen über die Börsenotierung sind jenen des Pensionskassengesetzes sowie des Investmentfondsgesetzes nachgebildet. Zur Minimierung des Risikos sind mehrere Grenzen vorgesehen, wobei einerseits die „Aktienveranlagung“ und die „Fremdwährungsveranlagung“ begrenzt sind und andererseits hinsichtlich derivativer Produkte, nicht der OGAW-Richtlinie unterliegender Investmentfonds sowie für Immobilienfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sind. Hinsichtlich der Grenzen für einzelne Aussteller wird auf das Investmentfondsgesetz verwiesen. Eine Rückveranlagung bei betragleistenden Arbeitgeber ist nur über Investmentfonds zulässig. Eine zusätzliche Begrenzung ist auf Grund der im Investmentfondsgesetz festgelegten Ausstellergrenzen nicht erforderlich.

Zu § 31 (Bewertungsregeln):

Für die Bewertung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens ist das Tageswertprinzip festgelegt. Diese Bestimmung wurde daher § 23 Pensionskassengesetz nachgebildet. Zur Reduzierung des Risikos aus Kursschwankungen, das beim Tageswertprinzip vor allem in den ersten Beitragsjahren bei größerer Volatilität der Kapitalmärkte schlagend werden kann, ist gemäß § 24 eine Kapitalgarantie verpflichtend vorgesehen.

Zu § 32 (Depotbank):

Die MV-Kasse hat mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Veranlagungsgemeinschaft eine Depotbank zu beauftragen. Die Beauftragung mehrerer Depotbanken ist nicht zulässig, die Depotbank kann aber Subdepots bei anderen zum Betrieb des Depotgeschäftes berechtigten Banken halten. Im Übrigen ist diese Bestimmung § 23 InvFG nachgebildet.

Zu § 33 (Gewinnzuweisung):

Auf Grund der Tatsache, dass die Auszahlung oder Überweisung der Abfertigung in der Regel nicht zu Jahresende erfolgen wird, ist das bei den Pensionskassen praktizierte System der Gewinnzuweisung zum Jahresende nicht heranziehbar. Um trotzdem die Verwaltung der Abfertigung für die MV-Kasse möglichst kostengünstig zu gestalten, wird die Gewinnzuweisung nicht täglich sondern monatlich festgelegt. Es haben daher auch Auszahlungen und Überweisungen immer auf Basis eines Monatsendstandes des Abfertigungsanspruches zu erfolgen.

Zu § 34 (Haftungsverhältnisse):

Diese Bestimmung enthält Schutzvorschriften für die den Veranlagungsgemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte in exekutions- und insolvenzrechtlicher Hinsicht. Vorlage hierfür war § 8 Beteiligungsfondsgesetz bzw. § 13 Pensionskassengesetz.

Zu § 35 (Verfügungsbeschränkungen):

Diese Bestimmung ist § 14 Pensionskassengesetz nachgebildet. Ein Verstoß gegen Abs. 1 erster Satz oder Abs. 3 bewirkt die Nichtigkeit des Geschäfts.

Zu § 36 (Insolvenz):

Diese Bestimmungen wurden nach dem Vorbild des Versicherungsaufsichtsgesetzes konzipiert und finden sich auch im Pensionskassengesetz wieder. Ausschlaggebend ist dabei der besondere Sicherheitsgrundsatz, der den Leistungen der MV-Kasse zu Grunde liegt.

Zu § 37 (Kurator):

Diese Bestimmungen wurden nach dem Vorbild des Versicherungsaufsichtsgesetzes konzipiert und finden sich auch im Pensionskassengesetz wieder. Wesentlicher Grund für die Bestellung eines Kurators ist die Straffung des Konkursverfahrens.

Zu § 38 (Befriedigung der Ansprüche):

Diese Bestimmungen wurden nach dem Vorbild des Versicherungsaufsichtsgesetzes konzipiert und finden sich auch im Pensionskassengesetz wieder. Es werden dabei die Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten besonders geschützt.

Zu § 39 (Meldungen):

Mit dem Quartalsausweis soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, vierteljährlich die Einhaltung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Hinsichtlich der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften wird dabei – wie auch im BWG allgemein für Kreditinstitute vorgesehen ist – auf die Ressourcen der OeNB zurückgegriffen. Die Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften hat durch die FMA zu erfolgen.

Zu § 40 (Rechenschaftsbericht):

Bei MV-Kassen kommt – wie bei den Pensionskassen – den Veranlagungsgemeinschaften eine besondere Bedeutung zu, da hier das den Anwartschaftsberechtigten zugeordnete Vermögen treuhändig verwaltet wird, das als „Sondervermögen“ zu qualifizieren ist. Es ist daher für jede Veranlagungsgemeinschaft ein eigener Rechenschaftsbericht – bestehend aus einer Vermögensaufstellung und einer Ertragsrechnung und dem Anhang – zu erstellen. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Beträge aus dem Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft bzw. den Rechenschaftsberichten der Veranlagungsgemeinschaften nur zusammengefasst darzustellen.

Um den Besonderheiten des Mitarbeitervorsorgekassengeschäfts Rechnung tragen zu können, ist analog zu den Bestimmungen im PKG ein vom HGB abweichendes Gliederungsschema erforderlich. Falls es aus Rechnungslegungsgründen erforderlich ist, kann die FMA dieses Gliederungsschema mit Verordnung ändern.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Veranlagungsgemeinschaft ist der Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft mit einem eigenen Bestätigungsvermerk des Bankprüfers zu versehen. Dieser Vermerk ist zusätzlich zu dem gemäß HGB vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss der MV-Kasse erforderlich.

Zu § 41 (Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens):

Diese Bestimmung ist § 41 PKG nachgebildet. Damit wird es der FMA auch in wirtschaftlicher Hinsicht ermöglicht, bei Wahrung der Interessen der Anwartschaftsberechtigten einer MV-Kasse die Konzession zu entziehen. Die Anordnung der provisorischen Verwaltung soll die Übertragung auch in der Praxis erleichtern, da das Übertragungsvolumen erst nach Vorliegen der Bilanz endgültig feststeht.

Zu § 42 (Staatskommissär):

Den MV-Kassen kommt genauso wie den Pensionskassen durch die treuhändige Verwahrung von Sozialkapital eine besondere Verantwortung zu. Es wird daher als zusätzliche Kontrollinstanz auch für MV-Kassen die Bestellung eines Staatskommissärs vorgesehen.

Zu §§ 43 bis 45 (Verfahrens- und Strafbestimmungen):

Diese Bestimmungen sind in allen Aufsichtsgesetzen im Kredit- und Versicherungsbereich in ähnlicher Form enthalten.

3. Teil:**Zu § 46 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die „neuen“ Abfertigungsbestimmungen gelten nur für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen wurden.

Zu § 47 (Übergangsbestimmungen):

Nach Abs. 1 kann für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BMVG bestehende Arbeitsverhältnisse in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Geltung des BMVG für das jeweilige Arbeitsverhältnis ab einem in der Vereinbarung zu bestimmenden Stichtag an Stelle der bisher für den Arbeitnehmer geltenden Abfertigungsbestimmungen vereinbart werden (Vereinbarung des „Übertritts“ in das „neue“ Abfertigungsrecht).

Nach Abs. 2 kann anlässlich des „Übertritts“ des Arbeitnehmers in das „neue“ Abfertigungsrecht hinsichtlich der für bis zum Zeitpunkt des Übertritts nach den gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen erworbenen Altabfertigungsanwartschaften vereinbart werden, dass diese beim Arbeitgeber „eingefroren“ werden. Der Anspruch auf Abfertigung, soweit es die zum Zeitpunkt des Übertritts erworbenen Altabfertigungsanwartschaften betrifft, richtet sich weiter gegen den Arbeitgeber. Hinsichtlich des Ausmaßes der „eingefrorenen“ Altabfertigungsanwartschaften können von den

Abfertigungsbestimmungen nach dem AngG, dem ArbAbfG, dem GAngG und dem HGAG abweichende Vereinbarungen getroffen werden; der Anspruch auf Auszahlung der „eingefrorenen“ Abfertigungsanwartschaften besteht grundsätzlich nach Maßgabe der zum Stichtag geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen. In der Vereinbarung sind jedenfalls die Höhe der Abfertigung und das der Berechnung der Abfertigung zu Grunde zu liegende Monatsentgelt festzulegen.

Andererseits kann beim „Übertritt“ mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden, dass die zum festgelegten Stichtag erworbenen Altabfertigungsanwartschaften in die gewählte MV-Kasse nach Maßgabe der in Abs. 3 vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen übertragen werden:

Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften in die MV-Kasse bedarf zwingend einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Z 2 begrenzt – analog dem PKG – den für „Übertritte“ offenen Zeitraum: Werden Altabfertigungsanwartschaften auf eine MV-Kasse übertragen, darf für die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags längstens ein Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Der Arbeitgeber hat jährlich mindestens ein Fünftel des vereinbarten Übertragungsbetrags an die MV-Kasse zu überweisen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig (Z 3).

Endet das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags auf „auszahlungsbegründende“ Art, hat der Arbeitgeber den noch ausstehenden Teil des Übertragungsbetrags an die MV-Kasse zu überweisen. Diese Ausfallhaftung des Arbeitgebers ist für die ordentliche Gestion der MV-Kasse erforderlich (Z 4).

Auf in die MV-Kassen übertragene Altabfertigungsanwartschaften findet das Leistungsrecht des BMVG Anwendung.

Übertragungen nach Abs. 3 sind nur innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.

Zu § 48 (Unabdingbarkeit):

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind relativ zwingend ausgestaltet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 13):

Die entsprechend §§ 9 und 10 des BMVG ausgewählte MV-Kasse ist im Dienstzettel anzuführen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 3 (Änderung des Angestelltengesetzes):

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 3):

Die Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes (AngG) bleiben in Geltung; allerdings wird die Anwendung dieser Bestimmungen auf jene Dienstverhältnisse beschränkt, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden. Damit werden zu diesem Zeitpunkt laufende bzw. vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Dienstverhältnisse nach wie vor vom AngG erfasst, sofern nicht entsprechend § 47 des BMVG (Übergangsrecht) die Anwendung des BMVG vereinbart wird. Nur nach dem 30. Juni 2002 neu abgeschlossene Dienstverhältnisse sind von den Abfertigungsbestimmungen des AngG nicht mehr erfasst. Die materiell-rechtlichen Konsequenzen dieser Regelung bestehen darin, dass für die nach diesem Datum neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse die Bestimmungen des BMVG maßgeblich sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeiterabfertigungsgesetzes):

Zu Z 1 (Artikel VII Abs. 2b):

Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Z 1 (§ 42 Abs. 3).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gutsangestelltengesetzes):

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 2):

Die vom allgemeinen Arbeitsrecht abweichende Regelung der Dauer der Probezeit und deren Beendigung ist durch die in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Veränderungen in der Arbeitswelt fragwürdig geworden. Insbesondere scheint die in den Materialien zum Gutsangestelltengesetz (1432 dB NR, Seite 13 und 14) angeführte höhere Stabilität der diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnisse – im Vergleich zu den dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstverhältnissen – heute nicht mehr gegeben. Die unterschiedliche gesetzliche Regelung des „Probearbeitsverhältnisses“ lässt sich auch nicht aus berufsspezifischen Besonderheiten ableiten. Die Neuregelung des Abfertigungsrechts wird zum Anlass

genommen, diese Bestimmung im Sinne einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechts dem allgemeinen Arbeitsrecht (vgl. § 1158 Abs. 2 ABGB oder § 19 Abs. 2 AngG) anzugleichen.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 2):

Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Z 1 (§ 42 Abs. 3).

Zu Artikel 6 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

Durch diese Änderungen erfolgt eine Anpassung an den 1. und 3. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (Art. 1). Der 2. Teil dieses Gesetzes hat keinen eingeschränkten Geltungsbereich und ist daher auch für den Bereich der Land- und Forstarbeit anwendbar.

Weiters erfolgt eine Anpassung an die Änderungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (Art. 2), Mutterschutzgesetz (Art. 8) und Väter-Karenzgesetz (Art. 9).

Zu Artikel 7 (Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes):

Zu regeln ist lediglich, dass die Bestimmung über das außerordentliche Entgelt für neu abgeschlossene Dienstverhältnisse nicht mehr zur Anwendung kommt. Für das Übergangsrecht ist im 3. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (Art. 1) vorgesorgt.

Zu Artikel 8 und 9 (Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes):

§ 23a Abs. 3 und 4 AngG sieht vor, dass Mütter und Väter, wenn sie nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (Mütter) oder bis drei Monate vor Ende einer Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die halbe Abfertigung haben. Diese Bestimmung passt nicht mehr in das System der neuen Abfertigungsregelung, da nicht mehr der Anspruch auf Abfertigung, sondern lediglich der Anspruch auf Auszahlung von der Beendigungsart abhängt.

Die Möglichkeit eines solchen berechtigten Austritts aus Anlass der Geburt eines Kindes sollte auch für Dienstverhältnisse vorgesehen werden, auf die die neuen Abfertigungsbestimmungen zur Anwendung kommen, da

- Eltern gerade nach der Geburt eines Kindes erhöhten Bedarf an zusätzliche Geldmitteln haben und
- die Rechtsprechung (OGH vom 18.10.1994, 10 ObS 101/94) einen solchen Austritt wegen der Regelung des § 23a Abs. 3 und 4 generell als gerechtfertigt ansieht und dies daher auch Auswirkungen auf das Urlaubsrecht (Anspruch auf Ersatzleistung) und das Sozialversicherungsrecht hat.

Allfällige notwendige Anpassungen der Sonderbestimmungen für den öffentlichen Dienst wurden noch nicht aufgenommen.

Die übrigen Änderungen in Art. 8 betreffen die Korrektur von Redaktionsversehen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Der gegenständliche Entwurf geht grundsätzlich davon aus, dass im Bereich des Bauarbeiter-Abfertigungsrechts die Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) bestehen bleibt und auch grundsätzlich für die Durchführung der Abfertigung Neu für die Bauarbeiter zuständig ist.

Um eine gleichförmige Durchführung der Abfertigung Neu in allen Branchen zu gewährleisten, soll die BUAK zu diesem Zweck eine MV-Kasse errichten und betreiben, für die dieselben Bestimmungen gelten wie für andere MV-Kassen.

Gleichzeitig muss die Ausfinanzierung des derzeitigen, auf dem Umlageprinzip beruhenden Abfertigungssystems garantiert werden. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine branchenbezogen einheitliche Finanzierung des bisherigen und des neuen Abfertigungsrechts vor, um diesem Ziel gerecht zu werden.

Zu Z 1 bis 3 (§ 21):

Die Aufrechterhaltung des bisherigen umlagenfinanzierten Systems für jene Arbeitnehmer, die in diesem System verbleiben, und die Entwicklung eines Kapitaldeckungssystems in Form einer MV-Kasse für neu eintretende Arbeitnehmer müssen jedenfalls gewährleisten, dass das bisherige System ausfinanziert werden kann. Es ist daher gerechtfertigt, branchenbezogen alle Arbeitsverhältnisse mit einem gleichen Zuschlag zu belasten, der die Finanzierung beider Systeme der Abfertigung sicherstellt. Von diesem einheitlichen Zuschlag ist für die der Neuregelung unterliegenden Arbeitnehmer jener Beitrag an die MV-Kasse zu überweisen, der dem 1,53%-Satz der allgemeinen Regelung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes entspricht.

Dies bedeutet notwendigerweise auch, dass die Abführung der Beiträge nicht direkt vom Arbeitgeber an die MV-Kasse erfolgt, sondern die BUAK hebt – wie bisher – Zuschläge in dem im BUAG vorgesehenen Verfahren ein und führt dann die Beiträge an die MV-Kasse ab. Damit ist zwingend auch der entsprechende Austausch von Daten zwischen BUAK und MV-Kasse verbunden.

Zu Z 4 (Abschnitt Va):

Dieser Abschnitt enthält die Ermächtigung an die BUAK, eine eigene MV-Kasse zu gründen. Die Bestimmungen folgen grundsätzlich den allgemeinen Regelungen. Abweichungen sind nur dort vorgesehen, wo dies notwendig und sachlich gerechtfertigt ist.

Es erfolgt auch eine Abgrenzung zwischen Abfertigung Alt und Neu, wobei Arbeitnehmer, die am 1. Juli 2002 neu ein Arbeitsverhältnis in der Bauwirtschaft aufnehmen, und Lehrlinge, die am 1. Juli 2002 in einem Lehrverhältnis stehen, in das neue Abfertigungssystem einbezogen werden sollen.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung bildet die verpflichtende Zugehörigkeit jener Unternehmen, die unter die derzeitigen Abfertigungsbestimmungen des BUAG fallen (bzw. bei neu zu gründenden Unternehmen fallen würden), bezüglich aller von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer (im Sinne des § 1 BUAG). Dies ist im Hinblick auf die oben ausgeführte Notwendigkeit der Finanzierung der verschiedenen Abfertigungssysteme erforderlich. Der Vollständigkeit halber wird auch klargestellt, dass weitere Unternehmen bzw. die verpflichtend zugehörigen Unternehmen bezüglich anderer Arbeitnehmergruppen nach den Regeln des MVG der MV-Kasse der BUAK beitreten können.

Zu Z 5 (§ 38):

Die überholte Bestimmung des § 38 wird ersetzt durch eine allgemeine Verweisungsregelung.

Zu Z 6 (§ 40):

In § 40 Abs. 4 wird eine Regelung getroffen, die eine Klarstellung der Zuordnung der Arbeitnehmer zu „Abfertigung Alt“ oder „Abfertigung Neu“ innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ermöglichen soll.

Ebenso wird eine Berechnungsregelung für Beiträge für die mit 1. Juli 2002 der „Abfertigung Neu“ zuzuordnenden Lehrlinge vorgesehen. Die Beiträge dafür sind aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung („Abfertigung Alt“) zu finanzieren.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 50 Abs. 1 Z 7):

Mit der neuen Ziffer 7 wird klargestellt, dass es sich bei den Ansprüchen des Arbeitnehmers nach § 14 BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften gegen die MV-Kasse um Individualarbeitsrechtssachen gemäß § 50 ASGG handelt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13d):

Die Einführung der „Abfertigung neu“ erfordert entsprechende Änderungen im IESG.

Mit dem neuen § 13d sollen in Anlehnung an den geltenden § 13a IESG folgende drei Fälle der „Abfertigung neu“ erfasst werden:

Der IAG-Fonds soll grundsätzlich erst nach Abschluss des jeweiligen Insolvenzverfahrens (also insbesondere nach Beendigung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens) die vom Arbeitgeber nicht bezahlten und auch im Insolvenzverfahren nicht hereingebrachten Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften ersetzen (Abs. 1).

Vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dass auch für „alte“ Abfertigungsanwartschaften – also solche aus der Zeit vor In-Kraft-Treten der Neuregelungen – die Vorschriften der „Abfertigung neu“ gelten sollen und daher vom Arbeitgeber entsprechende Überweisungsbeträge an eine MV-Kasse zu entrichten sind, soll der IAG-Fonds die ausstehenden Beträge der in Frage kommenden MV-Kasse bezahlen (Abs. 2).

Nur dann, wenn der Arbeitnehmer im Insolvenzfall den Abfertigungsanspruch nach Maßgabe der Vorschriften des BMVG geltend macht, hat der IAG-Fonds die offenen Beträge der MV-Kasse binnen zwei Wochen zu zahlen, damit der Arbeitnehmer den Abfertigungsanspruch ungeschmälert erhalten kann (Abs. 3).

Zu den finanziellen Auswirkungen ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 13a IESG ersetzt der IAG-Fonds den Sozialversicherungsträgern die in anhängigen Insolvenzverfahren nicht hereingebrachten Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen

Sozialversicherung. Diese betragen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 38,646 € (= 531,782 Mio. S). Je Arbeitnehmer entspricht dies im Durchschnitt einem Prozentsatz von 16,9 der jeweiligen Beitragsgrundlage. Nach dem BMVG hat der Arbeitgeber je Arbeitnehmer 1,53% zu bezahlen. Bei voller Wirksamkeit ergibt sich daher ein jährliches Ausgabenvolumen von etwa 3,6 Mio. € (= 49,54 Mio. S). Da jedes Jahr ca. 20% der Arbeitsverhältnisse neu begründet werden, ergibt sich in den ersten Jahren der Wirksamkeit der neuen Regelung folgender Aufwand:

2003: 20% der Arbeitnehmer potentiell betroffen: 0,72 Mio. € (= 9,91 Mio. S)

2004: 40% der Arbeitnehmer potentiell betroffen: 1,44 Mio. € (= 19,82 Mio. S)

2005: 60% der Arbeitnehmer potentiell betroffen: 2,16 Mio. € (= 29,73 Mio. S)

Die finanzielle Belastung durch die offenen Überweisungsbeträge gemäß § 13d Abs. 2 IESG sind schwer quantifizierbar, da gegenwärtig nicht absehbar ist, für wieviele Arbeitnehmer und für welche Zeiträume alte Abfertigungsanwartschaften in die „Abfertigung neu“ übergeführt werden. Da für solche Zeiten aber kein IAG für Abfertigung mehr zu zahlen ist, werden die Ausgaben jedenfalls geringer als nach der alten Regelung sein.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 21):

Das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft ist mit der Schaffung von § 1 Abs. 1 Z 21 BWG als Bankgeschäft vertyp und Bestandteil des Bankgeschäfts kataloges in § 1 Abs. 1 BWG. Die Einordnung der neu geregelten Geschäftstätigkeit als Bankgeschäft ist durch die Ähnlichkeit mit bestehenden Bankgeschäftstypen (§ 1 Abs. 1 Z 1/Einlagengeschäft, § 1 Abs. 1 Z 5/Depotgeschäft, § 1 Abs. 1 Z 7/Handel, § 1 Abs. 1 Z 13/Investmentgeschäft) indiziert. Die Notwendigkeit der Schaffung des Mitarbeitervorsorgekassengeschäft als Bankgeschäftstyp besteht zum Einen bereits aus verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgründen mit den angeführten ähnlichen Geschäften und ist zum anderen auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer. Dies unabhängig davon, dass gemeinschaftsrechtlich das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft noch nicht harmonisiert ist und die Tätigkeiten inhaltlich europarechtlich „bloß Finanzinstitutsgeschäft (sh. Art. 1 Z 6 der RL 89/646/EWG, Wertpapierhandel, -verwaltung und -verwahrung) darstellen. Die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung indiziert die geschäftliche Beschränkung der Mitarbeitervorsorgekassen auf das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft („single license-Prinzip“). Auch die Investmentfondsgesellschaften, die Beteiligungsfondsgesellschaften, die Immobiliengesellschaften und die Pensionskassen sind wegen der notwendigen Transparenz und Abwicklungssicherheit der Geschäftstätigkeit als Spezialinstitute gesetzlich auf ihr eigentliches Geschäftsfeld beschränkt.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat das „single license-Prinzip“ der Mitarbeitervorsorgekassen den Vorteil, dass es zu einer faktischen Beschränkung der Anzahl der Anbieter führt, wodurch es zu einer rascheren Fixkostendegression kommen wird und auch die mit unvermeidbaren Kosten verbundenen Übertragungen von Anwartschaften zwischen den Mitarbeitervorsorgekassen in geringerer Anzahl auftreten werden.

Zu Z 2 (§ 2 Z 59):

In § 6 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz wird der Arbeitgeberbeitrag festgesetzt. In dieser Bestimmung wird jener Teil des Beitrages samt allfälliger Verzugszinsen definiert, der der Mitarbeitervorsorgekassen tatsächlich zufließt. Dieser Beitrag stellt einerseits die Basis für die Kostenberechnung der Mitarbeitervorsorgekassen und andererseits die Basis für die Kapitalgarantie dar.

Zu Z 4 und 5 (§§ 69 und 70 Abs. 4):

Hiedurch wird die Einbindung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes in die Aufsichtsmaßstäbe der Bankenaufsichtsbehörde durchgeführt.

Zu Z 6 (§ 93 Abs. 2a Z 3):

Die Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten einer Mitarbeitervorsorgekasse sollen von der Anlegerentschädigung erfasst und gesichert werden.

Zu Z 7 (§ 93 Abs. 3d Z 3):

Die neue Z 3 stellt klar, dass das gesamte Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft einer Mitarbeitervorsorgekasse unabhängig von der Art der Veranlagung der Vermögenswerte der Anlegerentschädigung zuzurechnen ist. Dies ergibt sich daraus, dass primär und überwiegend Wertpapierveranlagungen vorliegen, es sollen von der Sicherung aber auch noch nicht veranlagte einbezahlte Beiträge erfasst sein, ohne dass zusätzlich die Deckung durch die Einlagensicherung erforderlich wäre, wie dies bei anderen Kreditinstituten gemäß Z 1 der Fall ist.

Weiters wird klargestellt, dass der Sicherungs-Höchstbetrag von 20 000 Euro je Anwartschaftsberechtigten und nicht etwa nur je Veranlagungsgemeinschaft anzuwenden ist.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Diese Bestimmungen berücksichtigen die Einbeziehung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes in den Katalog der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu vollziehenden Aufsichtsbestimmungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Investmentfondsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 23g Abs. 1):

Die Ausgabe von Pensionsinvestmentfondsanteilen soll auch an Mitarbeitervorsorgekassen zulässig sein.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1):

Im Sinne einer steuerlichen Verstärkung des Anreizes, bei bestehenden Dienstverhältnissen in das neue „Abfertigungssystem“ nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz überzuwechseln, soll das steuerlich zulässige Ausmaß der Bildung von Abfertigungsrückstellungen (steuerfreien Beträgen) reduziert werden (siehe auch Erl. zu Art. 17 Z 9). Die Reduktion des Rückstellungssatzes bezieht sich lediglich auf die Abfertigungsansprüche von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der für ältere Arbeitnehmer geltende Satz von 60% bleibt damit unverändert.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1 Z 2):

Die Bestimmung stellt klar, dass Zahlungen aus Mitarbeitervorsorgekassen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind. Die Mitarbeitervorsorgekassen sind damit Arbeitgeber, die von den ausbezahlten Abfertigungen Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten haben.

Zu Z 3 (§ 26 Z 7):

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer laufend zu einer Mitarbeitervorsorgekasse leistet, sind zwar nach dem allgemeinen Betriebsausgabenbegriff des § 4 Abs. 4 EStG 1988 Betriebsausgaben, sie sollen jedoch keinen steuerpflichtigen (steuerbaren) Arbeitslohn darstellen. Gleiches gilt für Einmalbeträge aus Anlass der Übertragung bestehender Anwartschaften an eine Mitarbeitervorsorgekasse sowie für das Übertragen von Anwartschaften von einer Mitarbeitervorsorgekasse an eine andere. Neben der Steuerfreistellung im Bereich der Einkommen(Lohn-)Steuer bewirkt die Regelung, dass derartige Beiträge auch aus den Bemessungsgrundlagen für den Dienstgeberbeitrag, für die Kommunalsteuer und für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ausscheiden.

Überschreiten die laufend geleisteten Beiträge das im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz vorgesehene (Pflicht-)Ausmaß von 1,53%, liegt insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies zieht auch eine Steuerpflicht im Bereich des Dienstgeberbeitrages und der Kommunalsteuer sowie eine Beitragspflicht bei der gesetzlichen Sozialversicherung nach sich. Einmalbeträge, die aus Anlass der Übertragung bestehender Anwartschaften an eine Mitarbeitervorsorgekasse geleistet werden, scheidet nur in dem in § 124b Z 63 umschriebenen Ausmaß aus dem steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. den sonstigen Steuer- und Beitragspflichten aus. Übersteigt daher der Einmalbetrag das sich aus § 23 des Angestelltengesetzes bzw. am 1. Jänner 2002 bestehenden Kollektivverträgen ergebende Ausmaß, ist insoweit Steuer- bzw. Beitragspflicht gegeben.

Zu Z 4 (§ 29 Z 1):

Die Besteuerungskonzeption bei Zahlungen aus Mitarbeitervorsorgekassen soll so gestaltet sein, dass die Auszahlung von Abfertigungen als Kapitalbetrag weiterhin eine Besteuerung mit einem Steuersatz von 6% nach sich zieht. Anderes soll gelten, wenn jener Betrag, auf den ein Auszahlungsanspruch besteht, im Rahmen der Wahlrechtsfreiheit des Anspruchsberechtigten an eine Pensionszusatzversicherung überwiesen wird (§ 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes). In diesem Fall setzt keine Besteuerung ein, es erfolgt also auch keine Besteuerung vor der Überweisung an die Pensionszusatzversicherung. Auch die von der Pensionszusatzversicherung erbrachten Rentenleistungen sollen in der Folge keiner Besteuerung unterliegen, und zwar auch dann nicht, wenn sich aus § 29 Z 1 EStG 1988 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955 eine Steuerpflicht ergäbe. Daraus kann sich „bei langer Lebensdauer“ neben der steuerfreien Überweisung ein weiterer Steuervorteil ergeben. Diese Steuervorteile sollen einen Anreiz zur Ausübung der „Rentenoption“ bewirken.

Zu Z 5 (§ 67 Abs. 3):

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass der begünstigte Steuersatz von 6% auch bei Abfertigungen aus Mitarbeitervorsorgekassen zum Tragen kommt. Eine Besteuerung setzt allerdings nur

dann ein, wenn die Abfertigung als Kapitalbetrag ausbezahlt wird. Erfolgt eine Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung (§ 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes), geht diese steuerfrei vor sich. Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen ist ebenfalls steuerfrei (siehe Art. 17 Z 4). Diese Förderungen treten an die Stelle der sonst bei Pensionszusatzversicherungen zustehenden Prämienbegünstigung, die nach Art. I Z 8 (§ 108a EStG 1988) für den Bereich der Mitarbeitervorsorge ausgeschlossen werden soll.

Kommt es in weiterer Folge zu einer Kapitalabfindung angefallener Renten (§ 108b Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988), unterliegt diese einer Lohnbesteuerung von 6%. Der Steuerabzug ist diesfalls von dem rentenauszahlenden Versicherungsunternehmen wahrzunehmen.

Die Besteuerung mit 6% gilt immer für die gesamte Abfertigung. Diese kann ihre Grundlage auf einer Einmalzahlung und/oder laufenden Beiträgen haben. Die (begünstigte) Besteuerung kommt auch insoweit zum Tragen, als „überhöhte“ Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse geleistet worden sind. Dies ist darin begründet, dass einerseits bereits im Zeitpunkt der Beitragsleistung eine (volle) Steuerpflicht eingesetzt hat (siehe Art. 17 Z 2, § 26 Z 7 lit. d EStG 1988), also eine weitere volle Steuerpflicht nicht gerechtfertigt wäre, und andererseits die in der Mitarbeitervorsorgekasse erzielten Kapitalerträge steuerfrei sind (siehe Art. 18 Z 1 und 2, § 5 Z 7 und § 6 Abs. 5 KStG 1988), also eine völlige Steuerfreistellung ebenfalls nicht berechtigt wäre.

Insoweit Abfertigungsansprüche nach dem „alten System“ (also vom Arbeitgeber) ausbezahlt werden, gelten die bisherigen Regelungen des § 67 Abs. 3 EStG 1988 weiter. Diese Regelungen finden insoweit Anwendung, als

- das „alte“ Abfertigungssystem für die volle Dauer des Dienstverhältnisses weiter geführt wird,
- bestimmte Teile von Anwartschaften im alten System verbleiben und lediglich für künftige Anwartschaften das neue System gewählt wird (Einfrieren alter Anwartschaften).

Zu Z 6 (§ 67 Abs. 6):

Auf freiwillige („überhöhte“) Abfertigungen, die von einer Mitarbeitervorsorgekasse ausbezahlt werden, soll § 67 Abs. 6 EStG 1988 generell nicht zur Anwendung kommen. In diesem Bereich gilt das in diesem Punkt neu gestaltete Regime des § 67 Abs. 3 EStG 1988 in Verbindung mit § 26 Z 7 lit. d EStG 1988 (siehe Erl. zu Art. 17 Z 5).

Der neu eingefügte letzte Satz soll Folgendes bewirken:

- Wird das „alte“ Abfertigungssystem für die volle Dauer des Dienstverhältnisses weiter geführt, gilt der bisherige Inhalt des § 67 Abs. 6 EStG 1988 für freiwillig bezahlte Abfertigungen unverändert weiter.
- Wird das „alte“ Abfertigungssystem für Anwartschaftszeiträume bis zu einem bestimmten Übertrittsstichtag weiter geführt und lediglich für künftige Anwartschaftszeiträume das neue System gewählt, ist § 67 Abs. 6 EStG 1988 nur insoweit anzuwenden, als sich die freiwilligen Abfertigungen auf die „alten“ Anwartschaftszeiträume beziehen. Dies bedeutet unter anderem, dass für die Sprungstellen-Jahresstaffel nur derartige „alte“ Anwartschaftszeiträume berücksichtigt werden dürfen.
- Wird auf die volle Dauer des Dienstverhältnisses bereits das neue System angewendet (Option zur Anwendung des neuen Systems auch für vergangene Zeiträume, neue Dienstverhältnisse), ist der bisherige Inhalt des § 67 Abs. 6 EStG 1988 gänzlich unanwendbar.

Zu Z 7 (§ 94 Abs. 6 lit. c):

Die Ergänzung in der Wortfolge steht im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung (hier: Befreiung von der Kapitalertragsteuer) der von Mitarbeitervorsorgekassen erzielten Kapitalerträge (siehe auch Art. 18 Z 1, 2 und 4).

Zu Z 8 (§ 108a):

Einmalprämien zu einer Pensionszusatzversicherung, die nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (Wahl der Rentenoption) geleistet werden, sollen von der Prämienbegünstigung ausgeschlossen sein. An die Stelle der Förderung der Pensionszusatzversicherung über die erwähnte Prämienbegünstigung tritt die Befreiung der Rentenleistungen von der Lohnsteuerpflicht (siehe Art. 18 Z 5). Diese kann zwar gemessen am Förderungsprozentsatz geringere Wirkungen entfalten, dafür ist diese Förderung an keinen Höchstbetrag gebunden.

Zu Z 9 (§ 124b):

Zu Z 63:

Die Übergangsregelung bewirkt Folgendes:

Fallen auf Grund eines Übertritts in das neue Abfertigungssystem für vergangene Zeiträume Abfertigungsverpflichtungen des Arbeitgebers weg, ist die für diese Verpflichtungen gebildete Abfertigungsrückstellung (der steuerfreie Betrag) steuerwirksam aufzulösen. Die für die Übertragung der Verpflichtungen an eine Mitarbeitervorsorgekasse bezahlten Beträge sind insoweit im Jahr der Übertragung zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig. Ein den Auflösungsbetrag der Rückstellung (des steuerfreien Betrages) übersteigender Zahlungsbetrag ist zwingend auf fünf Jahre zu verteilen. Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss bzw. dem Zeitpunkt des Entstehens der Einzahlungspflicht.

Zu Z 64:

Die Übergangsregelung betrifft die zeitliche Implementierung der Zurücknahme des Ausmaßes steuerwirksam gebildeter Abfertigungsrückstellungen (steuerfreier Beträge). Es sind davon auch bereits in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen (steuerfreie Beträge) betroffen, soweit sie am 31. Dezember 2002 (am Stichtag eines früher im Kalenderjahr 2002 endenden Wirtschaftsjahres) bestehen. Sollte sich daraus ein Auflösungsgewinn ergeben, ist dieser gewinnerhöhend im Wirtschaftsjahr 2003 (2002/2003) bzw. 2004 (2003/2004) anzusetzen.

Beispiel 1:

Abfertigungsansprüche zum 31. Dezember 2002	1 Mio €
Abfertigungsansprüche zum 31. Dezember 2003	1,01 Mio €

Unter der Annahme, dass alle Arbeitnehmer an den Bilanzstichtagen noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Abfertigungsrückstellung zum 31. Dezember 2002 500 000 € und zum 31. Dezember 2003 479 750 €. Der Differenzbetrag von 20 250 € erhöht den steuerpflichtigen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2003.

Beispiel 2:

Abfertigungsansprüche zum 31. Dezember 2002	1 Mio €
Abfertigungsansprüche zum 31. Dezember 2003	1,5 Mio €

Unter der Annahme, dass alle Arbeitnehmer an den Bilanzstichtagen noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Abfertigungsrückstellung zum 31. Dezember 2002 500 000 € und zum 31. Dezember 2003 712 500 €. Bei Weiterbestand der bisherigen Regelung hätte sich ein Rückstellungsbetrag von 750 000 € und damit eine steuerwirksame Zuführung von 250 000 € ergeben, an die Stelle dieser Zuführung tritt ein Zuführungsbetrag von 212 500 €.

Zu Z 65:

Abfertigungsrückstellungen, die deshalb weiter bestehen, weil

- das „alte“ System auf die volle Dauer der Dienstverhältnisses beibehalten wird oder
- für bestimmte Zeiträume das „alte“ System weitergeführt wird (Einfrieren alter Anwartschaften),

können steuerneutral auf Kapitalkonto oder eine versteuerte Rücklage übertragen werden. Diese Übertragung ist – ungeachtet eines auch später möglichen Überwechseln in das „neue“ System – nur im Wirtschaftsjahr 2003 möglich. Die Übertragung ist nur für den gesamten Rückstellungsbestand möglich. Ausgenommen sind lediglich jene Rückstellungsbereiche, in denen eine Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine Mitarbeitervorsorgekasse vorgenommen wird. Im Wirtschaftsjahr 2003 (und nur in diesem!) kann es somit zu einer gespaltenen Vorgangsweise kommen: Ein Teil des Gesamtbetrages an Abfertigungsrückstellung kann an eine Mitarbeitervorsorgekasse überbunden, der restliche Teil auf Kapitalkonto bzw. versteuerte Rücklage übertragen werden.

Wird von der steuerneutralen Übertragung Gebrauch gemacht, sind spätere Aufwendungen (Eintritt der Verpflichtung bzw. Auszahlung der Abfertigung, Zahlungen auf Grund der Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine Mitarbeitervorsorgekasse) in jener Weise gegenzurechnen, wie dies bei Fortbestand der Abfertigungsrückstellung zu erfolgen gehabt hätte. Es wird diesbezüglich ein entsprechender Merkposten zu führen sein. Das Wegfallen der Abfertigungsansprüche ohne Zahlungsbelastung (also insbesondere die Selbstkündigung) führt zu keiner steuerlichen Nacherfassung. Darin liegt auch der „bleibende“ Steuervorteil der Kapitalkonten- bzw. Rücklagenübertragung.

Die Regelung hat auf die handelsrechtliche Verpflichtung zur Bildung von Abfertigungsrückstellungen keinen Einfluss. In der Handelsbilanz werden daher Abfertigungsrückstellungen auch dann (weiter) zu führen sein, wenn von der steuerneutralen Übertragung Gebrauch gemacht wird.

Zu Z 66:

Die Wertpapierdeckung kann kontinuierlich (das heißt nach den jeweiligen Rückstellungsständen des Vorjahres) auf Null abgebaut werden. Die Bezugnahme auf die jeweiligen Rückstellungsstände des Vorjahres bewirkt, dass sich der Abbau bei „Übertragung“ der Rückstellungen auf Mitarbeitervorsorgekassen und/oder das Kapitalkonto bzw. eine versteuerte Rücklage dynamisiert.

Zu Artikel 18 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zu Z 1, 2 und 4 (§ 5 Z 7, § 6 Abs. 5, § 21 Abs. 2 Z 3):

Gleich den für Pensionskassen geltenden Regelungen, sollen die Kapitalerträge von Mitarbeitervorsorgekassen von der Körperschaftsteuer und auch von der beschränkten Steuerpflicht im Sinne des § 21 Abs. 2 KStG 1988 ausgenommen werden. Dazu korrespondiert die in § 94 Z 6 EStG 1988 vorgenommene Ergänzung (siehe Art. 17 Z 7), die im Zusammenspiel mit der Neufassung des § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer bewirkt.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, dass die sogenannte Mindeststeuer bei Pensionszusatzversicherungen, die in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes („Rentenoption“) abgeschlossen werden, nicht zum Tragen kommt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Zu § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c:

Die Umsätze der Mitarbeitervorsorgekassen aus dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft werden gleich jenen der Umsätze der Pensionskassen aus dem Pensionskassengeschäft unecht von der Umsatzsteuer befreit. Damit ist gewährleistet, dass derartige Umsätze bei Beiträgen von Arbeitgebern, die ihrerseits unecht von der Umsatzsteuer befreit sind, nicht mit einer Umsatzsteuerbelastung verbunden sind.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):

Zu § 4 Z 11:

Wird bei Ausübung der „Rentenoption“ gemäß § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes eine Einmalprämie geleistet, soll diese von der Versicherungssteuer befreit sein. Mit dieser Befreiung soll eine Gleichstellung im Verhältnis zur – naturgemäß von der Versicherungssteuer nicht belasteten – Auszahlung der Abfertigung in Form eines Kapitalbetrages hergestellt werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955):

Zu § 15 Abs. 1 Z 16:

Wählt ein abfertigungsberechtigter Arbeitnehmer die Rentenauszahlung (§ 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes) und verbindet er damit eine Hinterbliebenenversorgung, soll die Einräumung (das Wirksamwerden) des Hinterbliebenenanspruch keine Steuerpflicht auslösen. Die Befreiung ist jener für Hinterbliebenenansprüche aus Pensionskassen und aus prämiengünstigten Pensionszusatzversicherungen nachgebildet.